Pol. g.
328
w

Pol. g. 328 W

<36625291010018

<36625291010018

Bayer. Staatsbibliothek

3 Seiten weiter →

Pol. g.
328
w

L.ol.g. 328 w
Frech
<36602441180015
<36602441180015
Bayer. Staatsbibliothek

ad N=um 14569.

Entwurf
einer
Gemeinde-Ordnung
für
konstitutionelle Staaten.

Herausgegeben
von

J. G. Fr. Frech,
Großherzoglich Badischem Regierungs-Rathe
und
J. B. Kapferer,
Dr. der Rechte und Großherzogl. Bad. Hofgerichts-Rathe.

Karlsruhe.
Verlag von Gottlieb Braun.
1822.

Pol. g. 328 w

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Idee, welche einer Verfassung zum Grunde liegt, hat gleichsam für sich bestehende, von den handelnden Personen unabhängige, organisirende Kraft. — Bei jeder neuen Einrichtung ist die Hauptsache die, eine einzige, jedoch ausführbare, Grund-Idee in dem Plane niederzulegen. Die Entwicklung kann man sodann der Nachwelt überlassen.

Zach. 9. Buch, 3. Hauptst. vom Staate.

Inhalts-Anzeige.

Erster Titel.

Satz

Von Bildung der Gemeinden . . . . . 1 — 14

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Befugnissen der Gemeinden . 15 — 38

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . 15 — 16

Zweiter Abschnitt. Rechte der Gemeinden, welche aus ihrem Verbande als öffentliche Gesellschaft entspringen . . . . 17 — 27

Dritter Abschnitt. Rechte, welche aus der den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen überlassenen Regierungs-Gewalt entspringen . . . . . . 28 — 38

Dritter Titel.

Satz

Von den Pflichten und Lasten der Gemeinden . . 39 — 50

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . 39 — 42

Zweiter Abschnitt. Ordentliche Gemeinde-Lasten 43 — 46

Dritter Abschnitt. Außerordentliche Gemeinde-Lasten . . . . 47 — 50

Vierter Titel.

Von den Rechten, Pflichten und Lasten der Staatsbürger in Hinsicht ihrer Gemeinde-Verhältnisse . 51 — 90

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . 51 — 54

Zweiter Abschnitt. Rechte, Pflichten und Lasten des Staatsbürgers überhaupt . . . . 55 — 66

Dritter Abschnitt. Rechte, Pflichten und Lasten des Gemeinde-Mitglieds insbesondere . . . 67 — 90

Fünfter Titel.

Von den Verwaltungs-Stellen der Gemeinden . 91 — 154

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . 91 — 93

Zweiter Abschnitt. Gemeinde-Versammlung 94 — 100

Dritter Abschnitt. Eigentliche Verwaltungs-Stellen . . . . 101 — 147

A) Gemeinde-Rath . . . . . . 101 — 138

B) Bürgerlicher Ausschuß . . . . . . 139 — 147

Vierter Abschnitt. Uneigentliche Gemeinde-Verwaltungs-Stellen . . . . Satz 148 — 154
A) Orts-Geistliche . . . . 148 — 150
B) Familien-Rath . . . . 151 — 154

Sechster Titel.

Von Ausübung der Gemeinde-Rechte . . . 155 — 163
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . 155 — 156
Zweiter Abschnitt. Ausübung der Rechte, welche aus dem Gemeinde-Verbande als öffentliche Gesellschaft entspringen . . . . . . 157 — 161
Dritter Abschnitt. Ausübung der Rechte, welche aus der den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen überlassenen Regierungs-Gewalt entspringen . . . 162 — 163

Siebenter Titel.

Von Bestreitung der Gemeinde-Lasten . . . 164 — 190
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . — 164
Zweiter Abschnitt. Quellen zur Bestreitung der Gemeinde-Lasten überhaupt . . . . . . 165 — 178
A) Gemeinde-Vermögen . . . . . . 165 — 166
B) Gemeinde-Frohnden . . . . . . 167 — 172
C) Gemeinde-Umlagen . . . . . . 173 — 177
D) Staats-Unterstützung 178
Dritter Abschnitt. Quellen zur Bestreitung einzelner außerordentlicher Lasten insbesondere . . 179 — 190
A) Einquartirung . . . . 179 — 185
B) Staats-Frohnden . . . . 186 — 190

Achter Titel.

Von der Vermögens-Verwaltung und Verrechnung der Gemeinden . . . . Satz 191 — 257

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . 191 — 193

Zweiter Abschnitt. Verwaltungs-Regeln . 194 — 220

Dritter Abschnitt. Verrechner und Gefäll-Erheber . . . . 221 — 233

Vierter Abschnitt. Gemeinde-Voranschlag . 234 — 240

Fünfter Abschnitt. Rechnungs-Belege . . 241 — 249

Sechster Abschnitt. Rechnungs-Stellung, Abhör und Verkündung . . . . 250 — 257

I. Titel.

Von Bildung der Gemeinden.

1) Die gegenwärtige Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden ist die gesetzliche Grundlage der Gemeinde-Eintheilung.

2) Jede Gemeinde soll einen bestimmten, umgrenzten Bezirk, welcher die Gemarkung heißt, haben.

3) Orte, die nicht wenigstens 40 bürgerlich selbstständige Mitglieder zählen, sind mit der ihnen zunächst gelegenen Gemeinde zu vereinigen, — unbeschadet ihrer allenfallsigen Genossenschafts-Vereine.

4) Jeder Inländer muß einer Gemeinde, und jedes Haus und jede andere Liegenschaft einer Gemeinde-Gemarkung angehören.

Anmerk. Die in andern Gesetz-Entwürfen gemachten Ausnahmen — hinsichtlich gewisser Wald-Distrikte — sind nicht zuläßig, — einmal nicht, weil die Aufsicht auf die örtliche Sicherheit den Gemeinden zur Pflicht gemacht wird, und da, wo diese von den Gemeinden nicht ausgeübt werden kann, der Bezirk, welcher keiner Gemeinde-Gemarkung zugetheilt ist, einen gefreyten Aufenthalt für Diebe und Räuber giebt; — ein andermal nicht, weil jeder Bürger selbst nach oben berührten Entwürfen zu gewissen — den sogenannten außergewöhnlichen — Gemeinde-Lasten beitragen muß, wahrscheinlich weil sol-

che als Staats-Lasten angesehen werden; — in dem Ausnahms-Falle aber der Besitzer solcher Wald-Distrikte von dem Beitrag zu diesen Lasten frei bleibt.

5) Eine Liegenschaft, welche wirklich noch keiner Gemeinde-Gemarkung zugetheilt ist, soll einer solchen zugewiesen werden.

6) Liegenschaften, welche bisher im Bezirk einer Gemeinde lagen, jedoch zu einer andern Gemeinde gehören könnten, sind mit der erstern zu vereinigen.

7) Wer bei Eintretung der Wirksamkeit dieses Gesetzes innerhalb der schon bestimmten oder noch bestimmt werdenden Gemeinde-Gemarkung entweder ein — wenn gleich unvollkommenes — Gemeinde-Recht besitzt, oder nach Satz 56. berechtigt, seinen beständigen Wohnsitz daselbst schon hat, ist Mitglied eben derselben Gemeinde, und genießt als solches das Gemeinde-Recht.

Anmerk. Es ist nicht genug, daß man den Innländer durch Grundbesitz, Gewerbführung oder Aufenthaltsgestattung zum Mitglied einer Gemeinde stemple; er muß auch einer solchen persönlich angehören, oder ein Gemeinderecht besitzen; und wenn derselbe vermöge der Constitution zur Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte nur als Gemeinde-Mitglied gelangen kann, so ist seine Ansprache auf ein Gemeinde-Recht durch eben dies Gesetz begründet, — und vermöge desselben Gesetzes müssen die Gemeinde-Rechte überall gleich seyn, und dieselbe jedem Bürger in gleichem Umfange zustehen.

Eine Eintheilung der Gemeinden in Klassen widerspricht daher dem Gesetze der Gleichheit.

8) Das Gesetz ertheilt ferner das Gemeinde-Recht

a) den Staatsdienern, Geistlichen und andern in Privatdiensten Angestellten, nebst ihren Familien, im Orte ihrer Anstellung, mit Ausnahme

1. aller jener, die nur widerruflich in Staats- oder Privat-Diensten stehen,
2. des Militairs vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts,
3. des niedern Mauth- und Polizei-Aufsichts-Personals,
4. der Fabrik-Arbeiter und Handwerker, welche gesellenweis arbeiten,
5. der Dienstbothen, oder überhaupt aller jener, die einen Liedlohn beziehen.

Deren frühere Gemeinde-Verhältnisse bleiben während ihrer Dienstzeit unverändert.

b) Den Kindern unbekannter oder heimathloser Eltern im Orte ihrer Geburt oder Auffindung,

c) Jedem durch seine Verehelichung in dem Orte, wo der Bräutigam oder die Braut Gemeinde-Mitglied ist, wenn derselbe unter Verzichtung auf sein besessenes Gemeinde-Recht sich erklärt, daß er allda seinen ständigen Wohnsitz nehmen will.

9) Der Regierungs-Behörde steht es zu, für Innländer, welche bisher kein Gemeinde-Recht besaßen, und durch dieses Gesetz nicht ermächtigt sind, dasselbe zu erwerben, so wie für Vaganten, deren Landes-Verweisung nicht räthlich oder thunlich ist, ein Gemeinde-Recht auszumitteln und nöthigenfalls zu bestimmen.

10) Jeder Innländer ist rücksichtlich des in einer andern Gemarkung besitzenden Grundeigenthums sowohl, als wenn er sich in einer Gemeinde zeitlich aufhält, hinsichtlich der Ortspolizei, als Mitglied derselben Gemeinde zu behandeln.

11) Fremde, welche dermalen schon eine Liegenschaft in einer Gemeinde-Gemarkung besitzen, oder in der Folge in gesetzlichem Wege solche erwerben werden,

haben hinsichtlich dieser Liegenschaft, so wie, wenn sie in einer inländischen Gemeinde sich aufhalten, in Rücksicht der Ortspolizei die nämlichen Verpflichtungen, wie ein Innländer.

12) Ein Fremder, welcher sich 30 Jahre in einer Gemeinde aufgehalten, oder welcher eine nach dem Gesetz gültige Ehe mit einem Mitgliede einer inländischen Gemeinde geschlossen hat, wird selbst dadurch Mitglied eben dieser Gemeinde, wenn er sich vorhin erklärt, daß er seinen ständigen Wohnsitz allda nehmen will, und zugleich seine Entlassung aus seinem frühern Staats-Verbande beibringt, indem das Gesetz demselben das Bürgerrecht stillschweigend ertheilt.

13) Alle übrigen Bürger fremder Staaten können, nur nach ausdrücklich von der Regierung bewilligtem Bürgerrechte, Mitglieder einer Gemeinde werden.

14) Eine Gemeinde kann sich nur Kraft eines Gesetzes bilden, umstalten oder auflösen.

II. Titel.

Von den Rechten und Befugnissen der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

15) Die Rechte der Gemeinden entspringen entweder aus ihrem Verbande als einer vom Staate anerkannten öffentlichen Gesellschaft, oder aus der ihren Verwaltungs-Stellen vom Staate überlassenen Regierungs-Gewalt.

16) Erstere stützen sich unmittelbar auf die Landes-Constitution, wovon gegenwärtiges Gesetz einen wesentlichen Bestandtheil ausmacht; — letztere nur mittelbar, und fließen zunächst aus der, nach der Stufe der Volksbildung und Aufklärung sich richtenden objectiven Landes-Organisation. Jene sind daher unveränderlich und gleich; — sie haben die Gewährung des Eigenthums und der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit zum Zwecke. — Diese sind — jedoch nur auf konstitutionellem Wege — veränderlich, und stehen nur in so weit den Gemeinden gleich zu, als das Gesetz die Gleichheit ausspricht. Sie haben die Beförderung des Staats-Wohls

überhaupt, und den erleichterten Vollzug der Gesetze insbesondere zur Absicht.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Gemeinden, welche aus ihrem Verbande als öffentliche Gesellschaft entspringen.

17) Das vorzüglichste Recht besteht in der Befugniß, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen, zu veräußern und zu verwalten. — Die Gemeinden können überhaupt in Rücksicht ihres Vermögens alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche auszuüben oder einzugehen Privaten gestattet ist; — sie bleiben zwar als öffentliche Anstalten zum Theil unter Aufsicht des Staats, unterliegen aber sowohl zur Sicherheit derjenigen, welche Kontrakte oder sonstige Geschäfte mit ihnen abschließen, als zu ihrer eigenen freiern Bewegung, den Beschränkungen der Minderjährigkeit nicht mehr.

18) Den Gemeinden insbesondere werden ihre Vorrechte, in Hinsicht der allenfallsigen engern Vereine der Genossen des Allmendguts, und anderer einzelner Berechtigungen, nach den — in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen — Beschränkungen gewährt.

Anmerk. Wenn gleich die Genossenschafts-Vereine eher einer staats- als privatrechtlichen Beurtheilung unterliegen dürften, so verdienen doch dieselben, wenn auch nur zeitlich, wegen des Besitzes und der dadurch erhaltenen Staats-Garantie, schonende Rücksichten.

19) Dieselbe haben ferner das Recht, zu fordern, daß der Staat das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-

Vermögen nur gleich jedem andern Privatgut besteuere; und insoweit dies aus Noth, oder augenblicklichem Bedarfe von dem Staate überschritten wird, steht demselben eine Ansprache auf Entschädigung an den Staat zu.

20). Desgleichen, daß die unmittelbar vom Feinde herbeigeführten Lasten in der Regel von den das Kriegs-Unglück treffenden Staats-Gemeinden gleichheitlich getragen, und hienach ausgeglichen werden. Ferner:

21) Das Recht, ihr Kassen-Bedürfniß, insoweit selbes nicht durch das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen gedeckt werden kann, nach dem gesetzlichen Steuerfuß auf die Steuer-Objecte ihrer Gemarkung umzulegen, und insoweit dies die Kräfte der Steuerpflichtigen nicht erlauben, die Ansprache an den Staat auf eine außerordentliche Unterstützung.

Anmerk. Die Gemeinden sind Staats-Anstalten; — ihr Aufwand daher eine eigentliche Staatslast, und in so weit die zur Bestreitung dieser Lasten eigends bestimmte Fonds nicht zureichen, muß auf Staatsmittel, nämlich auf das Besteurungs-Recht gegriffen werden.

22) Das Recht, durch ihre Abgeordnete zum Landtage an der Gesetzgebung überhaupt, und an dem Finanz-Gesetze insbesondere Theil zu nehmen.

23) Das Recht, ihre Verwaltungs-Stellen und andere Gemeinde-Bedienstete selbst zu ernennen, mit Ausnahme der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

24) Das Petitions-Recht oder die Befugniß, Vorstellungen und Bittschriften bei den höchsten Landesstellen, dem Landtage und dem Regenten unmittelbar einzureichen.

25) Das Recht der Oeffentlichkeit, oder die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Geschäfte so zu beglaubi-

gen, daß ihre diesfallsigen Ausfertigungen die Kraft einer öffentlichen Urkunde besitzen.

26) Das Markrecht; endlich

27) das Recht, vermög dessen Regierungs-Handlungen, wodurch das Eigenthum oder die konstitutionellen Freiheits-Rechte eines Gemeinde-Mitglieds in Anspruch genommen werden, in der Regel nur durch ihre eigene Verwaltungs-Stellen entweder selbst, oder doch nur mit deren Vorwissen ausgeübt werden können.

Dritter Abschnitt.

Rechte, welche aus der — den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen überlassenen Regierungs-Gewalt entspringen.

28) Die Regierungs-Handlungen, welche der Staat den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in ihrer Gemarkung überläßt, bestehen in der Verkündung und dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen.

29) In der Kirchen- und Schulpolizei, so wie in der Aufsicht auf gute Sitten und die Kinderzucht.

30) Dem Rechte, einem Gemeinde-Mitglied nach Satz 58. den Wegzug zu verwilligen.

31) Der Befugniß, den Gemeinde-Mitgliedern nach Satz 62. Trauscheine auszustellen.

32) Der Befugniß, den bürgerlich Selbstständigen nach Satz 64. den Constitutions- oder Bürgereid abzunehmen.

33) In der Aufsicht über die Ortsarmen überhaupt, und Verwilligung der nöthig fallenden Unterstützung insbesondere.

34) In Hinsicht der Sicherheits-Polizei, welche zunächst zur Absicht hat, Vergehungen zu verhüten, und Beschädigungen vorzubeugen, die Jemanden an seiner Person oder Eigenthum durch muthwilllige Handlungen Dritter, oder durch Zufall, zugehen könnten, als:

a) In Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und der Aufstellung des dazu erforderlichen Personals;

b) in der Aufsicht auf durchreisende Fremde, mit der Befugniß, die Pässe derselben zu prüfen, — auch Pässe an ihre Mitglieder auszustellen,

c) in der Gesinde-Polizei,

d) in der Markt- und Gewerbs-Polizei.

Zu Bestreitung des Aufwands, welcher durch Verwaltung dieser Geschäfts-Gegenstände, und durch die diesfallsige Anstalten veranlaßt wird, sind die Gemeinden befugt, eine mit den Kosten im Ebenmaß stehende, und den freien Verkehr nicht hemmende, Abgabe zu erheben, nämlich:

1. Stand-Geld;
2. Waarenlager-Gebühren;
3. Frucht-Aufstellungs-Gebühren;
4. Frucht-Meßgeld;
5. Waaggeld, wo öffentliche Waagen bestehen;
6. Gebühren für Gesundheits-Scheine;
7. Metzigbank-Zins;

e) In der Bau-Polizei;

f) in der Straßen-Polizei;

g) in der Gesundheits-Polizei, — insbesondere in der Aufstellung von Hebammen und Wundärzten;

h) in der Feld- und Wald-Polizei, und in Aufstellung des dazu erforderlichen Personals.

Anmerk. zu d) Brücken- und Pflastergeld, Thorzölle und dergleichen einzuführen, steht den Gemeinden nicht zu, weil sie den freien Landesverkehr hemmen.

35) In Hinsicht der Strafpolizei, welche zum Zwecke hat, die Vergehungen und Frevel, welche nicht verhütet werden konnten, zu bestrafen:

a) In der Abwandlung aller Frevel, welche das Gesetz mit einer Strafe belegt, die in einem bestimmten Geld-Betrage besteht, mit Ausnahme der Zoll-, Accis- und Waldfrevel-Strafen;

b) in Bestrafung der Uebertreter von Polizei-Gesetzen, auch in Fällen, wo keine Geldstrafe in bestimmtem Betrage festgesetzt ist. Doch darf diese Strafe 5 Gulden in Geld, oder dreitägiges bürgerliches Gefängniß nicht übersteigen;

c) das Recht zum Bezug dieser Strafgelder zur Gemeindecasse.

Alle — die Ehre verletzende — Strafen, besonders die Ausstellung in der sogenannten Geige, sind verboten.

Anmerk. Auffallend ist es, wie man bei uns im Badischen die Ausstellung auf die Schandbühne wegen eines Feldfrevels bisher dulden konnte.

36) In Hinsicht der Rechtspolizei, welche zur Absicht hat, die Rechte der Bürger zu verwahren:

a) in der Aufsicht auf Waisen und andere unter Pflegschaft stehende Personen, und auf deren Vermögens-Verwaltung;

b) in Vornahme der Verlassenschafts-Abhandlungen;

c) in Führung und Aufbewahrung der Grund- und Unterpfands-Bücher und der Contracten-Protokolle;

— so wie die Befugniß, an die Betheiligten Abschriften und Ausfertigungen von den sie betreffenden eingetragenen Handlungen, zuzustellen;

d) in Aufnahme und Aufbewahrung der Eheverträge, Testamente und Schenkungen, auf Ansuchen der Partheien;

e) in Vornahme urkundlicher Abschatzungen und Versteigerungen jeder Art;

f) in der Befugniß, die für derley Geschäfte von der Regierung zu bestimmenden Sporteln zu beziehen. — Die gesetzlichen Grundtaxen aber fließen in die Staatscasse.

Anmerk. In mehreren Landestheilen ist dieser Geschäfts-Zweig dem Orts-Vorstande überlassen gewesen, ohne daß es deswegen mehr Prozesse, als dermalen, wo die Schreiber den Einfluß der Vorgesetzten hemmen, und die Arbeiten unvergleichbar viel Kosten verursachen, gegeben hätte.

37) In Hinsicht der bürgerlichen Rechtspflege, welche die Schlichtung oder Entscheidung der strittigen Rechte zum Zwecke hat:

a) in der Befugniß, Zahlungsbefehle in einfachen Schuldsachen zu erlassen, mit Vorbehalt der binnen einer gewissen Frist gegen die Forderungen allenfalls zu machenden Einwendungen;

b) im Falle die Forderung durch keine Einwendungen streitig gemacht wird, in der Befugniß, den Zugriff zu erkennen; ferner:

c) in der Befugniß, auch auf Vorweisung eines rechtskräftigen Urtheils, von welcher Instanz solches ergangen seyn möge, Zahlungshülfe im Wege des gerichtlichen Zugriffs zu leisten, ausgenommen da, wo eine

Zahlungs=Unfähigkeit schon besteht, oder durch den Zugriff veranlaßt wird;

d) in dem Vermittlungs-Versuch in allen bürgerlichen Streitigkeiten, insbesondere in Schlichtung der Beschwerden wegen geringen Unbilden,

e) die Entscheidung in allen Streitigkeiten:

1. wo der Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt;
2. welche Ersatz des Schadens zum Gegenstand haben, der Jemanden an der Saat und Erndte, an Früchten, Bäumen und Einzäumungen auf dem Felde, zugegangen ist;
3. zwischen Dienstbothen und Herrschaften;
4. zwischen Bestandnehmern und Bestandgebern;
5. wegen Käufen und Verkäufen auf dem Markte.

Doch steht jedem Kläger frey, in allen genannten Fällen seine Klage mit Uebergehung der Gemeinde-Verwaltungs=Stelle sogleich beim ordentlichen Richter anzubringen. Der Beklagte hingegen muß, wenn er bei jener vom Kläger belangt wird, sich einlassen, ausgenommen er genöße etwa einen privilegirten Gerichtsstand. Gegen alle Bescheide der Verwaltungs-Stelle findet die Berufung statt.

Anmerk. Die Ueberlassung der bürgerlichen Rechtspflege an den Gemeinde=Rath überhaupt, ist wenigstens ein so bewährtes Mittel, als die Oeffentlichkeit zur Verbreitung der Gesetzgebungs=Kunde unter dem Volke.

Anmerk. zu e) 1. Oder bis zu jenem Betrage, wo von dem ordentlichen Richter eine Berufung an den Richter zweyter Instanz statt hat.

38) Es bleibt der Regierung vorbehalten, in Gemeinden ersten Ranges eine aus Staatsbeamten und Mitgliedern des Gemeinde-Raths zusammengesetzte Sicherheits=Polizey=Commission aufzustellen.

III. Titel.

Von den Pflichten und Lasten der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

39) Die den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten und Lasten können von Seiten des Staats nicht vermehrt werden. Auch können die Gemeinden keine andere oder größere Lasten auf ihre Mitglieder überwälzen.

40) Ueberhaupt sind die Gemeinden verbunden, die Weisungen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Stellen genau zu befolgen; — sie können aber eine Vorstellung, — und wenn dieser nicht statt gegeben wird, eine Beschwerde — bey der höhern Staats-Behörde einreichen, welche jedoch in eilenden und in Fällen der Noth keine verschiebende Wirkung hat; hingegen steht ihnen, nach dem Vollzug, die Beschwerde an die höhere Stelle offen, und allenfalls Entschädigungs-Ansprache zu. Der Fall der Noth oder Eile muß in der höhern Weisung, wenn dagegen kein Recurs mit ver-

schiebender Wirkung statt haben soll, ausgedrückt seyn; — übrigens ist die Gemeinde an die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Recursen überhaupt gebunden.

41) Die Gemeinde ist bei Ausübung der ihr als öffentlichen Gesellschaft zustehenden Rechte mit Vorbehalt des allenfallsigen Rückgriffs auf ihre Verwaltungs-Stellen gleich jedem Privatmann für den dem Staate oder sonst Jemanden zugehenden Schaden haftbar, wo das bürgerliche Gesetzbuch die Ersatz-Schuldigkeit ausspricht. — Dagegen sind ihre Verwaltungs-Stellen für die genaue und gesetzliche Ausübung der ihnen überlassenen Regierungs-Gewalt, so wie für den hiedurch allenfalls dem Einzelnen zugehenden Schaden zuvörderst, und die Gemeinde nur bürgschaftsweise haftbar.

42) Die Gemeindelasten werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt.

Zweiter Abschnitt.

Ordentliche Gemeinde-Lasten.

43) Jeder nach dem Steuer-Capital der Gemeinde-Gemarkung verhältnißmäßige Beitrag zu den Staatslasten, in so weit solcher vom Staate nicht unmittelbar auf die Steuerpflichtigen umgelegt wird, so wie der Kosten-Aufwand, welcher der Gemeinde durch ihre öffentlichen Anstalten oder durch die Verwaltung ihrer Rechte veranlaßt wird, sie mag diese in eigenem Namen oder im Namen des Staates ausüben, ist eine ordentliche Gemeinde-Last.

44) Hieher gehören namentlich:

a) Die Bestreitung der Kosten oder Dotirung des Elementar-Schul-Unterrichts, der Kranken- und Armenpflege; insbesondere die Erbauung und Unterhaltung der Schul-, Kranken- und Armenhäuser, die Besoldung der Schullehrer, Kranken- und Spital-Schaffner u. s. w.;

b) in der Regel die Bestreitung der Kosten und Dotirung des Religionsunterrichts, die Erbauung der Kirchen und Pfarrhäuser, so wie auch die Besoldung der Ortsgeistlichen;

c) die Errichtung und Erhaltung aller Polizey-Anstalten, insbesondere die Besoldung des zur Handhabung der Sicherheits-Polizei aufzustellenden Personals, als: Polizeidiener, Flurschützen, Tag- und Nachtwächter, Waldbannwarthen, — und in Hinsicht der Gesundheits-Polizei die Besoldung der Hebammen und Wundärzte.

45) Die bisher von Einzelnen oder vom Staate getragenen derartige Lasten fallen — wenn sie auf keinem besondern Rechtstitel beruhen, nunmehr auf die Gemeindecassen.

46) Sind hingegen in Rücksicht der Schul- und Kirchspielskosten, ganze Gemeinden, oder auch nur Weiler, Zinken oder Höfe einer solchen, der Kirche oder Schule einer andern Gemeinde zugetheilt, so haben dieselben im ersten Falle nur nach dem Verhältnisse des Steuer-Capitals ihrer Gemarkung, und im zweiten nur nach jenem des betreffenden Bezirks zu dem Steuer-Capital der Gemeinde, worin die Schule oder Pfarrkirche ist, beizutragen; dagegen auch, wenn auf höhere Anordnung der Schul- oder Kirchspiels-Verband aufgelöst wird, und oben gesagte Gemeinden, Weiler, Zinken oder Höfe entweder eine eigene Schule

oder Pfarrei erhalten, oder einer Schule oder Kirche ihrer Gemeinde einverleibt werden, nach dem Verhältnisse der bisherigen Beitrags=Pflicht, eine Theilungs=Ansprache. Der Antheil wächst jedoch selbst im letztern Falle nicht dem Weiler, Zinken oder Hof, sondern der Gemeindecasse zu, die nach vorstehendem Satz verbunden war, die Schul= oder Kirchspielskosten als ordentliche Gemeindelast zu übernehmen.

Dritter Abschnitt.

Außerordentliche Lasten.

47) Außerordentliche Lasten sind jene, welche einer Gemeinde entweder von der rechtmäßigen Staats=Gewalt wegen augenblicklichen Bedarfs oder Noth, nicht nach Verhältniß des Gemarkungs=Steuer=Capitals zu jenem des ganzen Staats=Bezirks auferlegt, oder von dem Feinde aufgebürdet werden.

48) Hinsichtlich dieser Lasten hat die Gemeinde die in den Sätzen 19. und 20. gesagte Ansprache auf Vergütung oder auf Ausgleichung. Eine und die andere findet jedoch nur statt, wenn die Lasten nicht durch eigenes Verschulden der Gemeinde herbeigeführt worden sind.

49) Die Ansprache ist begründet, und zwar:

a) auf Vergütung an den Staat, wenn die Lasten unmittelbar von der höchsten Staats=Behörde, oder in ihrem Namen von einer untergeordneten Administrativ=Stelle ausgeschrieben, und getragen worden sind

b) auf Ausgleichung unter den Gemeinden, wenn die Lasten ohne Auftrag von der obersten Staatsbehörde, von der inländischen Provinz-Regierung, oder von einer beschränktern, wenn auch nur provisorischen — Administrativ-Stelle, unter welchen die belasteten Gemeinden insgesammt gehören, ebenfalls ausgeschrieben und getragen worden sind.

50) Kriegslasten, welche die Gemeinde ohne Anordnung der höhern Administrativ-Stellen für sich zu tragen hatte, räumen so wenig eine Ausgleichung mit den zunächst im Staats-Verbande stehenden Gemeinden ein, als selbst vom Staate derartige Kriegslasten ganzer Provinzen nur ausnahmsweise und auf Beistimmung der Landstände auf das ganze Land übernommen werden können.

IV. Titel.

Von den Rechten, Pflichten und Lasten der Staatsbürger in Hinsicht ihrer Gemeinde-Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

51) Die Gemeinden sind Staats-Anstalten, daher Gemeinde-Verhältnisse die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nur erleichtern, nie erschweren, zeitlich hindern oder gar unmöglich machen können, und die hieraus entspringenden Rechte und Pflichten, nur auf den Gemeinde-Verband angewendet, staatsbürgerliche Rechte und Pflichten sind.

52) Einige dieser Rechte und Pflichten stehen überhaupt jedem Staatsbürger in jeder Gemeinde, — einige demselben in einer Gemeinde nur in soweit zu, als er derselben Mitglied ist.

Den Inbegriff dieser letztern nennt man im strengern Sinne das Gemeinde-Recht.

53) Niemand kann das Gemeinde-Recht in zwei Gemeinden genießen.

54) Dasselbe wird vom Familienhaupte auf alle diesem unmittelbar unterstehende Familienglieder übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte, Pflichten und Lasten des Staatsbürgers überhaupt.

55) Jeder Inländer ist befugt, mit Beibehaltung seines Gemeinde-Rechts den Wohnsitz nach Gutbefinden zeitlich zu ändern; nur bedürfen die bürgerlich Unselbstständige hiezu der Einwilligung ihrer Pfleger, Vormünder oder Geschlechts-Beistände. — Auch hat derselbe da, wo er seinen zeitlichen Wohnsitz nehmen will, einen Heimathsschein, sowohl für sich als seine mitzunehmenden Familienglieder vorzuweisen, und solchen bei der Gemeinde-Verwaltungs-Stelle zu hinterlegen.

Veranlassen Nachlässigkeiten in Abforderung oder Aufbewahrung der Heimathsscheine Streitigkeiten über das Gemeinde-Recht, so wird zu Ungunsten der nachläßigen Gemeinde erkannt.

56) Derselbe kann auch sein Gemeinde-Recht ändern, und erwirbt solches in jedem Orte, wo er seinen ständigen Wohnsitz nimmt. Mit Ausnahme

a) der in Satz 8 unter Buchstaben a und Ziffer 1. 2. 3. 4 und 5 Genannten, während ihrer Dienstzeit,

b) der bürgerlich Unselbstständigen, namentlich Weiber, Minderjährigen, Blöd- und Wahnsinnigen und Entmündigten,

c) der Conscriptionspflichtigen,

d) der einer Gemeinde zugewiesenen Vaganten,

e) der Gewerblosen und bloßen Tagwerker, — so wie jener, die als bürgerlich selbstständig schon eine Armen-Unterstützung genossen haben, oder schon einmal zahlungsunfähig waren, wenn sie sich nicht über ein dermal angefallenes reines Vermögen von 600 fl. und in soweit selbe das Vermögen ihrer Frauen oder ihrer Gewalt noch unterstehenden Kinder in Anrechnung bringen, von wenigstens 1200 fl. ausweisen können.

Eine weitere Ausnahme bilden:

f) die sich zum mosaischen Gesez Bekennenden, und

g) jene Religions-Verwandte, welche in Gemeinden überziehen wollen, woselbst deren Religions-Cultus noch nicht dotirt ist. Diese bedürfen, um ein neues Gemeinde-Recht zu erwerben, der Staats-Bewilligung.

Wer durch das Gesetz berechtigt seinen ständigen Wohnsitz in einer andern Gemeinde nehmen will, oder erst ein Gemeinde-Recht zu erwerben sucht, muß diese seine Erklärung in ein zu diesem Ende bei dem Orts-Vorstande offen gehaltenes Buch eigenhändig eintragen, oder wenigstens eintragen lassen, und überdieß ein Zeugniß von den Vorgesetzten des Orts, welchen er verließ, über die Verzichtleistung auf das ihm daselbst zugestandene Gemeinde-Recht beibringen.

Nur aus diesem Buche kann der Beweis des erworbenen Gemeinde-Rechts geliefert werden, mit alleiniger Ausnahme der Staatsdiener, Geistlichen und anderer Angestellten, deren Dienst-Signaturen oder Dienst-Anweisungen die nämliche Beweiskraft zusteht.

Anmerk. zu e. Es fordert die Billigkeit, daß nicht solche nach Willkühr ihre Gemeinde-Rechte wechseln können,

bei welchen mit vieler Wahrscheinlichkeit vorzusehen ist, daß sie sogleich oder in Bälde der neu gewählten Gemeinde zur Last fallen.

Ein Vermögens-Beibringen von andern Bürgern zu fordern, wäre hart und ungerecht; es muß jedem Gewerbsamen erlaubt seyn, dorthin zu ziehen, wo er sich und die Seinigen am besten zu ernähren hofft. Ein Obdach und den nothdürftigen Lebens-Unterhalt kann er aller Orten in Anspruch nehmen, und mehr sollte in keiner Gemeinde ein arbeitsunfähig gewordener Armer erhalten; derselbe wird daher ohne bessere Nahrungs-Aussicht nicht leicht seinen Heimathsort verlassen, wo er Bekannte, Freunde und Verwandte hat, auf deren Hilfe er eher zählen darf, als auf eine Gemeinde-Unterstützung, die meistens erst dann erfolgt, wenn der Arme bereits der Noth unterlag. Der minder bemittelte Gewerbsmann hat doppelte Ansprache auf bürgerliche Freiheit und Gleichheit; ihm dürfen am wenigsten die Nahrungsquellen verstopft werden. Noch ungerechter ist die Forderung, daß die Weiber sich über den Besitz eines bestimmten Vermögens auszuweisen haben. Das Weib folgt dem Manne im Gemeinde-Recht; oder soll der letztere durch Gemeinde-Verhältnisse genöthigt werden können, seine Eltern, Freunde und Verwandte zu verlassen, seine Liegenschaften zu veräußern u. s. w., weil er ein mindervermögliches Mädchen außer seiner Gemeinde lieb gewann, und zu ehelichen gedenkt? und, wo wird er aufgenommen werden, da man ihn in seinem Heimathsorte nicht annehmen will? Besser ist es, man verbiete geradezu, eine Ehe mit einem Mädchen, das nicht wenigstens 1000 fl. besitzt; auf diese Art würde doch die Rechtsverletzung gleichartiger seyn.

Anmerk. zu f. So lange sich die Bekenner des mosaischen Gesetzes für Fremdlinge im Staate, und für das einzig auserwählte Volk Gottes halten, auch sich in der Regel freiwillig von der Gewerbsführung und Grundbesitzung ausschließen, können dieselben nur auf ein beschränktes Bürger- und Gemeinde-Recht Anspruch machen; den hiezu

würdig Befundenen ausnahmsweise das volle Bürger- und Gemeinde-Recht zu ertheilen, bleibt ohnedieß der Staats-Gewalt vorbehalten.

57) Der Innländer kann selbst unter Verzichtleistung auf sein Gemeinde- und Staats-Bürger-Recht außer Land ziehen, ohne daß er an seinem mitnehmenden Vermögen einen Abzug erleiden darf, nur muß sich derselbe über seine anderwärtige bürgerliche Annahme durch eine gesezlich bestätigte Urkunde ausgewiesen haben, und nicht mehr konscriptionspflichtig seyn.

58) Derselbe ist ohne Ausnahme zum liegenschaftlichen Erwerb in jeder Gemeinde berechtigt, ohne daß ihm die Marklosung entgegen gesezt werden könnte.

Anmerk. Wenn Jeder nach seinem in einer Gemeinde-Gemarkung besitzenden Steuer-Kapital an den Gemeinde-Lasten verhältnißmäßig beitragen muß, so fällt die Marklosung als auf einer früher unrichtigen Gemeinde-Besteurungs-Art beruhend, von selbst hinweg.

59) Derselbe kann ferner in keiner Gemeinde von Versteigerungen irgend einer Art ausgeschlossen werden.

60) Demselben steht das Recht zu, in jeder Gemeinde Erträgnisse des Grund und Bodens an jedem Tage, — und Erzeugnisse der ländlichen Industrie an den Markt-Tägen auf den hiezu eigends bestimmten öffentlichen Plätzen unter Beobachtung der dißfalls besonders bestehenden Polizei-Anordnungen feil zu haben.

Der Regierung bleibt es jedoch vorbehalten, die Fabrikate, welche als Erzeugnisse der ländlichen Industrie angesehen werden sollen, zu bestimmen. Dagegen ist das sogenannte Hausiren gänzlich verboten.

61) Er ist in jedem Orte wo er sich aufhält, zum

Genuß aller öffentlichen Gemeinde-Anstalten, in so weit selbe keine ausschließende Bestimmung haben, berechtigt.

62) Er hat das Recht zur freien Verehelichung. Ausgenommen sind:

a) diejenigen, welche zu Abschließung eines Vertrags überhaupt nicht fähig sind,

b) diejenigen, welchen ein im bürgerlichen Gesetz-Buch bestimmtes Hinderniß im Wege steht,

c) diejenigen, deren Stand die Verehelichung nicht gestattet,

d) die Conscriptionspflichtigen.

Anmerk. Der Hang zur Ehelosigkeit in den höhern Klassen ist schon eine ergiebige Quelle für die Unsittlichkeit, und es ist kein Grund vorhanden, jene in den unschuldsvollen Thälern durch das Gesetz einzuführen, und diese noch mehr zu verbreiten. — Man erzweckt hier nichts dadurch, als daß man statt ehelicher, unehelichen Kinder hat; — und den Unterschied zwischen diesen und jenen kann man in den Kriminal-Akten lesen.

63) Er kann nur mit Vorwissen des Bürgermeisters seines jeweiligen Aufenthalts-Ortes, nur am Tage, und nur auf Vorlage eines förmlichen Arrest-Befehls oder rechtskräftigen Straf-Urtheils verhaftet werden; — eben so können nur mit Beizug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, nur am Tage, und nur auf spezielle Weisung der unmittelbar vorgesezten Justiz-Stelle Haus-Untersuchungen statt finden.

Mit alleiniger Ausnahme:

a) wenn die Gemeinde in Aufruhrstand erklärt ist,

b) der auf frischer That betretenen oder schon auf der Flucht begriffenen Kriminal-Verbrecher, und selbst unbekannter Uebertreter polizeilicher Gesetze, bis zu ihrer Erkennung oder allenfallsigen Bürgschafts-Leistung,

c) wenn die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung das Gegentheil unbedingt erfordert, oder insbesondere

d) bei beharrlicher Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und Anordnungen.

64) Dagegen ist jeder Innländer in seinem jeweiligen Aufenthalts-Orte den Beschlüssen des Bürgermeister-Amts und Gemeinde-Raths Gehorsam schuldig, und — wenn er seine politischen Rechte ausüben will — verbunden, den Eid über die genaue Erfüllung seiner konstitutionsmäßigen Bürgerpflichten in die Hände des Gemeinde-Raths abzulegen.

65) Er hat in der Regel zu Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse, in so weit selbe durch das Gemeinde- oder Orts-Stiftungs-Vermögen nicht bestritten werden können, oder dürfen, nach dem Verhältnisse seines in der Gemeinde-Gemarkung bestehenden Steuer-Kapitals beizutragen.

66) Insbesondere ist derselbe in jeder Gemeinde, wo er eine steuerbare Wohnung besitzt, einquartierungspflichtig, und in so weit er in einem Orte ein steuerbares Gewerbe treibt, deselbst zu den demselben zugetheilten Staats-Frohnden nach Satz 188 beizutragen schuldig, und im Nothfalle zu Abtretung seines Eigenthums an die Gemeinde gegen Entschädigung verbunden.

Dritter Abschnitt.

Rechte, Pflichten und Lasten des Gemeinde-Mitglieds insbesondere.

67) Der Bürger kann, in so weit es ihm sein Stand erlaubt, in der Gemeinde, deren Mitglied er

ist, jedes Gewerb nach Vorschrift und unter den Bedingungen der Gesetze treiben, wenn er sich über die Befähigung darin gehörig ausgewiesen hat, ohne hiezu von Seite der Gemeinde oder des Staates einer besondern Bewilligung zu bedürfen.

Die Staatsbewilligung ist aber bei einigen Gewerben theils wegen ihrer leicht gedenkbaren Schädlichkeit und ihres allgemeinen Einflusses, theils wegen einer besonders nöthig fallenden Polizei-Aufsicht erforderlich, namentlich bei Apotheken, Wein- Bier- und Schild-Wirthschaften und Fabriken.

Der Staats-Behörde steht es jedoch zu, auch an Nichtgemeinde-Glieder ausnahmsweise das Recht zu Führung von Speditions- und Gros-Handlungen, so wie zu Einführung von Fabriken zu ertheilen. Ferner sind dieselben ohne besondere Staats-Erlaubniß befugt, Gewerbe, welche zur Zeit noch als Real-Berechtigungen angesehen werden, im Falle der Erwerbung fortzuführen, in Pacht zu nehmen und in Pacht zu geben.

Anmerk. Freiheit zur Gewerbsführung sorgt besser für die Nicht-Uebersetzung, als polizeiliches Einschreiten, das die staatsbürgerlichen Rechte des Einzelnen stets kränken, und nothwendigerweise Uebersetzung in dem einen oder andern Gewerbe selbst herbeiführen muß. Auch lassen sich die Grenzen einer Uebersetzung nie bestimmen, und ohne vermeintliche Uebersetzung ist weder die höchst möglichste Vervollkommnung des Fabrikats, noch dessen Absatz nach dem Auslande gedenkbar.

68) Das Gemeinde-Mitglied ist zur freien Ausübung seiner im Staate herrschenden oder auch nur geduldeten Religion berechtigt, und kann, wenn der Staat Behuf des Kultus oder Schul-Unterrichts Anstalten verordnet, dießfalls auf eine Unterstützung aus der Ge-

meinde-Kasse Anspruch machen, die sich nach der Größe des Gemarkungs-Steuer-Kapitals seiner Religions-Verwandten zu jenem der übrigen Gemeinde-Mitglieder, deren Religions-Kultus und Schul-Unterricht schon dotirt ist, richtet.

69) Dasselbe hat für sich und seine Familie im Falle der Erarmung und Arbeits-Unfähigkeit Anspruch auf ein Obdach und den nothdürftigen Lebens-Unterhalt.

70) Nur die Gemeinde-Mitglieder können zu den Rechten der Stimmfähigkeit gelangen. — Vermög dessen haben nur diese

a) bei Ernennung der Wahlmänner, des Gemeinde-Raths, Bürgermeisters und bürgerlichen Ausschusses, so wie in allen Angelegenheiten, wo die Abstimmung der ganzen Gemeinde gesetzlich ist, oder sonst nothwendig wird, zählende Stimme; — vermög desselben sind

b) nur sie zu den Gemeinde-Aemtern, wo das Gesez keine Ausnahme macht, wählbar; nur ihnen steht

c) in der Regel zu, den Etat über die Gemeinde-Bedürfnisse, der Deckungsmittel, — die Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Rechnungen, so wie die Gemeinde-Wahl-Protokolle zu prüfen und zu bemängeln; — und nur diese haben

d) in der Regel freien Zutritt zu allen Versammlungen und Verhandlungen, wo das Gesetz oder der Staat die Oeffentlichkeit schon ausgesprochen hat, oder noch aussprechen wird.

71) Die Stimmfähigkeit ist ein EhrenVorzug des selbstständigen, gebildeten, sittlich guten Gemeinde-Mitglieds, daher davon ausgeschlossen:

1. alle Satz 56 unter Buchstab a. b. c. d. und e. Genannten,

2. alle wegen eines Kriminal-Verbrechens in Untersuchung, oder auf Anordnung einer Justiz-Stelle unter besonderer Polizei-Aufsicht stehende Individuen,
3. alle, welche wegen Ehebruchs bestraft, oder wegen Nothzucht, rachsüchtiger Beschädigung oder Verbrechen der Felonie, eine entehrende Strafe erstanden haben; — jedoch nur in den Gemeinden der Provinz, wo das Verbrechen begangen und bestraft worden,
4. die des Lesens und Schreibens Unkundigen;
5. jene, welche ohne einen gültigen Entschuldigungs-Grund dreimal bei Gemeinde-Versammlungen nicht erschienen sind, verlieren auf Jahr und Tag, und
6. jene, welche — wenn ihnen kein gesetzlicher Befreiungs-Grund zur Seite steht, sich beharrlich weigern, ein Gemeindeamt anzunehmen, auf 6 Jahre ihre Stimmfähigkeit.

Ferner sind zur Zeit nicht stimmfähig:

7. die Bekenner des mosaischen Gesetzes, welche — um stimmfähig zu werden, — besondere Staatsbewilligung nachzusuchen haben.

72) Auch zu dem Genossenschafts-Rechte ist nur das Gemeinde-Mitglied berufen.

73) Dasselbe besteht in der persönlichen Ansprache entweder auf einen Theil der Nutzungen des Allmendguts, oder auch nur auf einzelne Gemeinde-Berechtigungen, und in dem Falle des S. 198 selbst auf einen Eigenthums-Antheil.

74) Die Gemeinde-Mitglieder, welche dermal im Besitz des Genossenschafts-Rechtes sind, verbleiben darin.

75) Dasselbe wird ferner durch Annahme oder durch das Gesetz ertheilt.

76) Durch Annahme, wenn nach Einwilligung des

bürgerlichen Ausschusses — oder in so weit mehrere Genossenschaften in derselben Gemeinde bestehen, der betreffenden Ausschußmänner, — 2/3tel der Gemeinde-Mitglieder für dieselbe stimmen.

Anmerk. Es erstickt den Gemeinsinn, wenn Mitglieder der nemlichen Gemeinde sich in verschiedene Körperschaften trennen. Die Genossenschaft wird schon durch den Ausschuß vertreten, und überdies sind auch die ungenossenen Gemeinde-Mitglieder bei Ertheilung des Genossenschafts-Rechtes betheiligt.

77) Das Gesetz ertheilt es mit Ausnahme der nicht stimmfähigen Juden:

a) den Söhnen der Genossenen, sobald selbe bürgerlich selbstständig werden,

b) jenen der Ungenossenen nach 5 Jahren ihrer erlangten Selbstständigkeit,

c) Jedem, der als selbstständig 10 Jahre ein steuerbares Gemeinde-Mitglied war, und seinen Wohnsitz in einem zur Genossenschaft berechtigten Bezirk aufgeschlagen hat,

d) dem Ueberziehenden in einen Weiler, Zinken oder Hof der nemlichen Gemeinde, woselbst eine Genossenschaft besteht, und der Ueberziehende in seinem frühern Wohnsitz schon ein Genossener war,

e) den Orts-Schullehrern auf ihre Dienstzeit,

f) desgleichen den Orts-Geistlichen jener Religions-Verwandten, deren Kultus noch nicht hinlänglich dotirt ist, oder dessen Dotirung erst zur Sprache kömmt; — endlich ausnahmsweise

g) den Wittfrauen der Genossenenen; — dieselbe beziehen aber nur die Hälfte, wenn sie die gemeinschaftliche Haushaltung nicht fortführen, oder ihr Mann nicht 40 Jahre Mitglied eben dieser Gemeinde war.

78) Man kann nur einer Genossenschaft angehören; — wer aufhört Mitglied einer Gemeinde zu seyn, verliert auch das Genossenschafts-Recht eben dieser Gemeinde, — und in so weit in einer Gemeinde mehrere Genossenschaften bestehen, schon durch den Ueberzug in den Bezirk einer andern Genossenschaft.

79) Die Genossenschafts-Rechte richten sich sowohl in Hinsicht der zu benuzenden Allmendgüter und Gemeinde-Berechtigungen, als der Größe des Antheils nach dem bisherigen Besitz und dem gegenwärtigen Gesetz, und besonders nach den in Satz 166 vorkommenden Bestimmungen.

80) Der Antheil der Genossenen unter sich ist in der Regel gleich. Jede Privat-Uebereinkunft für eine ungleiche Genuß-Art ist unverbindlich.

81) Ausnahmen hievon sind:

a) wo die Bürgerloose vor Erscheinung dieses Gesetzes als volles Eigenthum bereits abgegeben sind,

b) wo dieselben auf die Häuser oder Höfe ausgetheilt worden, und in Handel und Wandel wie das Eigenthum gekommen sind,

c) in Gebirgs-Gegenden, oder wo sonsten die Bauernhöfe untheilbar sind, und eine andere als gleiche Ansprache herkommlich ist, und

d) wo ein rechtskräftiges Urtheil oder ein Vertrag, in welchem jedoch, um wirksam zu seyn, der Rechtsgrund ausgedrückt seyn muß, vorliegt.

82) Eine bloße Anordnung der Administrativ-Stellen, oder das Herkommen über die bisherige Genuß-Vertheilung gilt für keinen bleibenden Maaßstab, weder für den künftigen Genuß, noch für die bisher bestandene Theilung.

83) In dem Satz 68 ausgedrückten Falle hat das

Mitglied der Gemeinde nach dem Verhältnisse seines Gemarkungs-Steuer-Kapitals zur Bestreitung des Kultus und Schul-Unterrichts seiner Religions-Verwandten, sobald die dißfallsigen Anstalten von Seite der Landesstelle für zweckmäßig angeordnet sind, und der Kosten-Antheil nach obigem Satz von der Gemeinde und vom Staate nicht übernommen wird, beizutragen.

84) Dasselbe ist nach Satz 169 gemeindefrohndpflichtig.

85) Es muß, wenn ihm kein gesetzlicher Befreiungs-Grund zur Seite steht, ein ihm übertragenes Gemeinde-Amt bei Vermeidung der oben Satz 71 Ziffer 6 ausgesprochenen Strafe, und bei Verlust des allenfallsigen Genossenschafts-Rechtes annehmen.

86) Das in die Genossenschafts-Rechte eintretende Mitglied hat überdieß an die Gemeinde-Kasse ein Einkaufs- oder Einstands-Geld zu entrichten.

87) Dieses Einstandsgeld darf den Betrag der zweijährigen Nutzungen eines Genossenen, nach einem Durchschnitte von 10 Jahren berechnet, nicht übersteigen.

88) Die bisher üblich gewesenen Bürger-Einkaufs-Gelder, unter welch immer für einem Namen, unterliegen, in so weit selbe dem gegebenen Normativ entgegen sind, — einer Regulirung.

Anmerk. Nur bei dem Eintritt in die Genossenschaft läßt sich ein Einstandsgeld oder sogenanntes Bürger-Einkaufgeld rechtfertigen.

89) Die durch das Gesetz zur Genossenschaft Gelangenden zahlen nur die Hälfte des festgesezt werdenden Einstand-Geldes.

90) So lange Einer das Einstands-Geld nicht zur Gemeinde-Kasse erlegt, bleibt er auch von dem wirklichen Eintritt in die Genossenschafts-Rechte ausgeschlossen.

V. Titel.

Von den Verwaltungs-Stellen der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

91) Die Gemeinden üben ihre Rechte entweder selbst durch Viril-Abstimmungen oder durch ihre Verwaltungs-Stellen aus.

92) Diese sind entweder eigentliche oder uneigentliche. Jene werden von der Gemeinde selbst ernennt; diese werden nur durch das Gesetz zu Mitwirkung und zwar zur Aufsicht bei einigen den Gemeinden überlassenen Regierungs-Handlungen berufen.

93) Kein Gemeinde-Dienst giebt giltigen Anspruch auf eine Besoldung oder auf Ruhe- und Wittwen-Gehalte; dieselben sind widerruflich, — und wenn sie auch auf längere Zeit ertheilt werden, so müßen doch die Bediensteten wenigstens alle 6 Jahre Bestätigung erhalten; — mit Ausnahme der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinde-Versammlung.

94) Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hat allein das Recht, die Gemeinde zu versammeln oder versammeln zu lassen. Jeder Andere, der die Gemeinde versammelt, und die daran Theil nehmen, verfallen in die Strafe der öffentlichen Ruhestörer.

95) Eine Versammlung der Gemeinde muß statt finden:

1. in allen Fällen, wo Kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündung an die Person geschehen muß,
2. wenn die Vornahme einer öffentlichen Handlung an die Einwilligung der Gemeinde durch das Gesetz gebunden ist,
3. wenn die Staats-Behörden die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde anordnen, und
4. wenn der Gemeinde-Rath es beschließt, oder der bürgerliche Ausschuß nach Satz 158 darauf anträgt.

96) Jede Gemeinde, welche über 100 stimmfähige Mitglieder zählt, wird in Bezirke eingetheilt, deren Umfang nach der Ortslage und den allenfalls besonders bestehenden Genossenschaften sich richtet; daher die einer solchen zugetheilten Weiler und Zinken, wenn sie eine eigene Genossenschaft haben, wenigstens einen Bezirk bilden müßen.

97) Die Gemeinde-Räthe stimmen in den Gemeinde-Versammlungen gleich den andern Gemeinde-Mitgliedern, — eben so der Bürgermeister, wenn mehr als relative Stimmen-Mehrheit erfordert wird, — sonst hat der leztere eine entscheidende Stimme.

98) Abwesende können sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen.

99) In Fällen, wo die Gemeinde aus Veranlassung des Gesetzes oder der höhern Staats-Behörde vernommen werden muß, ist ihr Beschluß entscheidend.

100) Zu der Gültigkeit eines Gemeinde-Beschlusses wird erfordert:

1. daß sämmtliche stimmfähige Gemeinde-Mitglieder gesetzlich und auf die in jeder Gemeinde gewöhnliche Weise zu der Versammlung eingeladen worden,
2. daß wenigstens 2/3tel davon erschienen seyen, und
3. daß unter diesen Erschienenen die Mehrheit der Stimmen sich für eine Meinung entschieden habe; ausgenommen, wo das Gesetz eine größere Stimmen-Mehrheit verlangt.

Dritter Abschnitt.

Eigentliche Gemeinde-Verwaltungs-Stellen.

A.

Gemeinde-Rath.

101) Der Gemeinde-Rath besteht aus einem Vorsteher unter dem Namen Bürgermeister, und aus den Gemeinde-Räthen.

102) Die Zahl der Gemeinde-Räthe soll nicht unter 4, und nicht über 24 seyn.

Der Regierung steht es zu, deren Zahl nach Verhältniß der Bevölkerung, nach dem Umfange der Oekonomie-Verwaltung, und nach der Anzahl der Bezirke einer Gemeinde zu bestimmen.

103) Wählbar sind nur stimmfähige Gemeinde-Mitglieder, mit Ausnahme:

a) der Standes- und Grundherrn innerhalb ihres Gerichts-Bezirks,

b) der wirklichen Staatsdiener, Ortsgeistlichen und Schullehrer,

c) derjenigen, die mit einem andern Mitgliede des Gemeinde-Raths in auf- oder absteigender Linie, oder im 2ten Grad der Seiten-Linie verwandt oder verschwägert sind,

d) jener, welche ohne besondern Unglücksfall der Gemeinde-Kasse mit einem 2jährigen Rückstande verhaftet sind.

Insbesondere sind zum Bürgermeister-Amte nicht wählbar:

e) jene, welche kein Grund-Eigenthum von wenigstens 3000 fl. versteuern,

f) welche Bier- oder Weinschank treiben, oder

g) in der nämlichen Gemeinde-Gefälle für sich oder für Andere erheben.

104) Zur Annahme sind nicht verpflichtet:

a) die Standes- und Grundherrn außerhalb ihres Gerichts-Bezirks,

b) pensionirte Staatsdiener,

c) alle, welche weder Gewerb- noch Häuser- und Grundsteuer entrichten,

d) welche schon 6 Jahre in Gemeindeamt versehen, und

e) welche das 60ste Lebensjahr schon zurückgelegt haben; endlich können

f) jene, bei welchen andere wichtige Entschuldigungs-Gründe vorhanden sind, die auf sie gefallene Wahl ablehnen, wenn die Regierung nach vorausge-

gangener Prüfung der Entschuldigungs-Gründe dieselbe für erheblich genug hält, als worüber dieselbe vorbehaltlich des Rekurses zu erkennen hat.

105) Das Amt eines Bürgermeisters und eines Gemeinde-Raths dauert 6 Jahre.

106) Von den Räthen treten alle 2 Jahre ein Drittel aus; das Loos bestimmt den ersten Austritt, sohin jederzeit das Dienstalter.

Wenn die Anzahl der Gemeinde-Räthe sich nicht durch 3 auflößen läßt, so tritt, wenn nur 1 übrig bleibt, derselbe in der 2ten Periode, und wenn 2 übrig sind, einer in der ersten, und einer in der 3ten Periode aus.

107) Der auszutretende Bürgermeister, so wie die auszutretenden Räthe, sind wieder wählbar.

108) Die periodischen Wahlen zum Ersatz des austretenden Bürgermeisters und der Gemeinde-Räthe sollen im Monat Jenner oder Hornung vorgenommen werden.

Wenn in der Zwischenzeit ein Vorsteher oder Gemeinde-Rath abgeht, so kann sogleich eine Wahl zu Ersetzung des Abgegangenen veranstaltet werden.

Der auf diese Weise gewählte Vorsteher oder Gemeinde-Rath tritt in die Stelle des Abgegangenen, und tritt wieder aus, wenn diesen im bleibenden Falle die Reihe getroffen hätte.

109) Die Wahl der Gemeinde-Räthe leitet der Bürgermeister unter Zuziehung der 2 ältesten und jüngsten stimmfähigen Gemeinde-Mitglieder, und des Rathsschreibers.

110) Die Namen der Gewählten sind auf die in jeder Gemeinde übliche Weise bekannt zu machen, damit jedes Gemeinde-Mitglied, das gesetzliche Einwenden gegen die Wahl oder gegen den Gewählten zu machen

hat, Zeit erhält, solche bei dem betreffenden Ausschuß-manne anzubringen.

111) Nach 3 Tagen sind die deßfallsigen Protokolle von der Wahl-Kommission gehörig unterzeichnet und besiegelt dem ältesten derjenigen Gemeinde-Räthe zuzustellen, welche am längsten im Dienste sind.

112) Letzterer hat vor dem nächst versammelten Rathe und dem bürgerlichen Ausschusse die Wahl-Protokolle zu eröffnen. Findet der Gemeinde-Rath und Ausschuß die Wahl den Gesetzen gemäß vorgenommen, und den Gewählten im Besitz der gesetzlichen Eigenschaften, so ist dieser zu bestätigen und durch den in seinen Dienst wieder eintretenden Bürgermeister zu verpflichten, oder aber, wenn die Wahl als ungültig, oder der Gewählte als gesetzlich untauglich ist befunden worden, beides unter Angabe der Gründe zu verwerfen, wogegen dem Gewählten der Rekurs an die höhere Staats-Behörde offen steht.

113) Die Wahl des Bürgermeisters leitet ein von der Regierung hiezu eigends Bevollmächtigter, und zwar in der Person eines Vorstehers einer der zunächst gelegenen Gemeinden unter Zuzug seines Rathsschreibers und der 2 ältesten und jüngsten stimmfähigen Mitglieder der Wahl Gemeinde.

In den Gemeinden ersten Rangs, und da, wo eine Mittelstelle ihren Sitz hat, kann die Wahl durch einen Rath der Mittelstelle geleitet werden.

114) Diese Wahl muß ebenfalls wie jene der Gemeinde-Räthe bekannt gemacht, und das Wahl-Protokoll drei Tage darauf zur Bestätigung an die Regierung eingeliefert werden.

115) Die Regierung kann nur unter Angabe der Gründe die Wavl oder den Gewählten verwerfen, wogegen dem Gemeinde-Rathe, bürgerlichen Ausschuß und

Gewählten der Rekurs an die höchste Staats-Behörde offen steht.

Anmerk. Die Staats-Gewalt hat auch den Schein einer Willkühr zu vermeiden.

116) Die Vorstellung und Verpflichtung des Bürgermeisters geschieht durch den Wahl-Kommissaire vor dem versammelten Rathe und Ausschuß der Wahl-Gemeinde.

117) So oft die Wahl für ungültig oder der Gewählte für gesetzlich untauglich erklärt wird, findet eine neue Wahl statt. Ein für untauglich Erklärter kann nicht mehr gewählt werden.

118. Der Gemeinde-Rath versammelt sich regelmäßig an bestimmten Tagen, der Bürgermeister führt den Vorsitz, und beruft auch den Gemeinde-Rath aussergewöhnlich zusammen.

In Abwesenheit und Krankheits-Fällen des Bürgermeisters vertritt das älteste Mitglied des Gemeinde-Raths dessen Stelle.

119) Alle Verhandlungen im Gemeinde-Rath sind kollegialisch, es entscheidet die Stimmen-Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Bürgermeister entscheidende Stimme.

120) Zur Gültigkeit eines Gemeinde-Raths-Beschlusses wird erfordert, daß bei dessen Fassung wenigstens 2/3 der Raths-Mitglieder ausser dem Bürgermeister anwesend gewesen seyen.

121) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinde Raths; er empfängt in dessen Namen die Weisungen höherer Stellen, und erstattet die nöthig fallenden Berichte an dieselbe.

Da er wegen Dringlichkeit des Geschäftes in den

Fall kommen dürfte, ohne die Entschließung des Gemeinde-Raths in der Sache abwarten zu können, Bericht zu erstatten; so hat er in der nächsten Sitzung Vortrag darüber zu machen, und die allenfalls gegentheilige Ansicht des Gemeinde-Raths seinem Berichte nachzutragen.

122) Derselbe hat da, wo die Gesetze in irgend einem der höhern Entscheidung unterworfenen Gegenstande einen Beschluß der Gemeinde-Versammlung oder des Ausschusses, oder des Ortsgeistlichen erfordern, letztern in einer beglaubigten Abschrift seinem Berichte beizulegen.

123) Die verschiedenen Zweige der Orts-Polizei werden unter den Mitgliedern des Gemeinde-Rechts entweder durch wechselseitiges Uebereinkommniß oder durch Loos vertheilt. Sie erstatten an letztern ihre Anzeigen, und empfangen von solchem ihre Weisungen.

124) Der Gemeinde-Rath und dessen einzelne Mitglieder sind der Gemeinde im Allgemeinen wie jeder Gewalthaber nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze verantwortlich, ausgenommen wo die Gesetze eine größere Verantwortlichkeit festgesetzt haben.

125) Bei jeder Versammlung des Gemeinde-Raths muß ein fortlaufendes Protokoll über alle von ihm gefaßten Beschlüsse geführt, und aus solchem die Ausfertigungen, so weit nöthig, gemacht werden.

126) Zur Führuug der Raths-Protokolle, des Güterbuchs, der Unterpfands-Bücher, Kontrakten-Protokolle, so wie zu den Ausfertigungen wird von dem Gemeinde-Rathe und bürgerlichen Ausschuße durch relative Stimmenmehrheit ein Rathsschreiber gewählt.

127) Der Rathsschreiber kann nach Gutbefinden des Gemeinde-Raths und Ausschußes auf 6 Jahre

erwählt, oder, wenn ihm nichts mit seinem Dienste unverträgliches zur Last fällt, alle 6 Jahre bestätigt werden.

128) Findet sich zeitlich kein tauglicher Kompetent zu dieser Stelle vor, so versieht der jüngste Gemeinde-Rath diesen Dienst.

129) Die Verpflichtung des Rathsschreibers geschieht vor dem versammelten Rathe und Ausschuß durch den Bürgermeister.

130) Eine einstweilige Enthebung von dem Amte eines Bürgermeisters, Gemeinde-Raths oder Rathsschreibers kann statt finden:

a) wenn sich bei einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Dienst-Entlassung oder Entsetzung zur Folge haben würde;

b) wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeklagten verhindert, oder solche erschwert würde.

131) Die Mittelstellen haben darüber, so wie über die Dienstentlassung im Verwaltungs-Wege zu erkennen; im peinlichen erkennen die Gerichte.

132) Eine Dienst-Entlassung gegen den Willen kann im Verwaltungswege statt finden:

a) wenn einer seine Stimmfähigkeit verliert;

b) bei einer bis zur Unverbesserlichkeit steigenden Dienstnachläßigkeit;

c) bei einem solchen unsittlichen Betragen, wodurch die öffentliche Achtung in der Gemeinde verloren geht;

d) bei zerrütteten Vermögens-Verhältnissen, besonders wenn in kurzer Zeit verschiedene Schulden gegen den Gemeinde-Beamten eingeklagt sind.

Ehe in den Fällen unter Buchstaben b, c und d auf Dienstentlassung erkannt werden kann, müssen folgende Verbesserungs-Versuche vorangehen:

1) schriftliche Verweise,

2) Constituirung zu Protokoll mit persönlichem Verweise, und

3) Androhung der Entlassung.

133) Die Stellen eines Bürgermeisters oder Gemeinde-Raths sind Ehrenstellen; jedoch erhält der erstere einen fixen Gehalt, welcher als Entschädigung nach dem Umfange der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihm obliegenden Geschäfte zu bemessen ist.

Für Amtsverrichtungen in Gemeinde-Angelegenheiten innerhalb der Gemarkung dürfen die Bürgermeister nichts anrechnen; bei Verrichtungen außer der Gemarkung erhalten sie die vorgeschriebenen Diäten.

134) Die Mitglieder des Gemeinde-Raths erhalten keine fixen Gehalte, sondern für ihre Verrichtungen außer ihrer Wohnung und außer der Gemeinde-Raths-Sitzung die taxordnungsmäßigen Gebühren und Diäten.

135) Die Rathsschreiber empfangen einen bestimmten Gehalt aus der Gemeinde-Kasse. Sie erhalten ferner für amtliche Verrichtungen in Privat-Angelegenheiten die taxordnungsmäßigen Gebühren.

136) Die Bestimmung der Besoldungen richtet sich überhaupt nach den oben im Satze 102 ausgesprochenen Grundsätzen.

137) Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeinde-Rath, und ihre seitherigen Vorsteher sind Bürgermeister. Die angestellten Stadt-, Gerichts- und Rathsschreiber werden ebenfalls unter letzterer Benennung beibehalten.

Wo die Zahl der Mitglieder der gegenwärtigen Stadträthe oder Gerichte größer oder geringer ist, als jene von der Regierung festgesetzte, muß dieselbe im ersten Fall durch den mittelst Loos zu bestimmenden Austritt auf solche gemindert, im zweiten Falle aber durch Wahl ergänzt werden.

138) Es ist durch das Loos zu bestimmen, welche Drittheile der Gemeinde-Räthe in dem 1ten, 2ten und 3ten Termine auszutreten haben. Die Bürgermeister treten sogleich aus.

B.

Bürgerlicher Ausschuß.

139) In jeder Gemeinde besteht ein Ausschuß zur Wahrung der derselben als öffentlichen Gesellschaft zustehenden Rechte überhaupt, und der Genossenschafts-Rechte insbesondere.

140) Die Zahl der Ausschußmänner muß jener der Gemeinde-Räthe mit Einschluß des Bürgermeisters gleich seyn.

141) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied; jedoch sind jene ebenfalls nicht wählbar, welche als Gemeinde-Räthe nicht gewählt werden können, und die zu Wählenden müssen da, wo Genossenschaften bestehen, überdies zu derselben berechtigt seyn.

142) Die Ausschußmänner werden von den Bezirken unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuzug des ältesten und jüngsten Gemeinde-Raths und des Raths-schreibers gewählt.

143) In einem Bezirk können nach Verschiedenheit seiner stimmfähigen Gemeinde-Mitglieder ein, zwei auch drei Ausschußmänner seyn.

Jede besondere Genossenschaft aber muß wenigstens durch zwei Ausschußmänner vertreten werden.

144) Das Amt eines Obmanns und eines Ausschußmannes dauert 6 Jahre; sie treten ab, und werden ergänzt gleich den Gemeinde-Räthen.

145) Ihre Versammlungen können in dem Gemeinde-Raths-Zimmer, an einem Tage, wo keine Rathssizung ist, oder in der Wohnung des Obmanns geschehen.

146) Bei Berathung der Ausschußmänner unter sich entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

147) Die Ausschußmänner erhalten in der Regel keine Entschädigung, nur können dieselbe bei außerordentlichen Verwendungen in Gemeinde-Angelegenheiten auf die gesezlichen Gebühren Anspruch machen.

Dritter Abschnitt.

Uneigentliche Gemeinde-Verwaltungs-Stellen.

A.

Ortsgeistliche.

148) In jeder Gemeinde sind die Ortsgeistlichen zur Mitaufsicht über das Orts-Stiftungs-Vermögen, über die Kirchen- und Schul-Anstalten, und über die Kinderzucht berufen.

149) Bestehen in einer Gemeinde verschiedene Religionen, so sind nur die betreffenden Geistlichen diesfalls beizuziehen; Orts-Stiftungen hingegen, die keinem einzelnen Religionstheile insbesondere zugewiesen

sind, unterstehen der Mitaufsicht der Ortsgeistlichen insgesammt.

150) Herrschen unter den Ortsgeistlichen, wo das Gesetz ihre Beistimmung erfordert, verschiedene Meinungen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

B.

Familien-Rath.

151) Zur Mitaufsicht über die Person und Vermögens-Verwaltung der Minderjährigen, und der durch das Gesetz denselben gleich Geachteten ist ein Familien-Rath berufen.

152) Derselbe besteht:

a) aus dem Obmann des bürgerlichen Ausschusses als Vorsitzenden;

b) aus zwei Ausschußleuten des Bezirks, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat, und wenn in diesem Bezirke nicht zwei Ausschußmänner sind, aus einem diesem Bezirke zunächst gelegenen;

c) aus zwei stimmfähigen Gemeinde-Mitgliedern der männlichen, und aus zwei weitern Mitgliedern der weiblichen Verwandten des Bevormündeten.

Finden sich keine Verwandte vor, so sind Freunde oder Nachbarn statt den Verwandten zu erwählen.

152) Die Erwählung der 4 letztern Mitglieder des Familien-Rathes steht dem Obmann und den betreffenden 2 Ausschußleuten zu.

154) Die Verhandlungen des Familien-Rathes sind kollegialisch; bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorsitzende die entscheidende.

VI. Titel.

Von Ausübung der Gemeinde-Rechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

155) Die Rechte, welche aus dem Gemeinde-Verbande als öffentliche Gesellschaft entspringen, übt dieselbe ohne Dazwischenkunft der ihr vorgesetzten Staatsstellen durch den Gemeinde-Rath aus. Nur sind dessen Handlungen da, wo das Gesetz die Mitwirkung oder Beistimmung des bürgerlichen Ausschusses, der Ortsgeistlichen oder der Gemeinde-Versammlung erfordert, ungültig, wenn jene umgangen worden, und diese nicht erfolgt ist; so wie jene Handlungen, welche wenn sie zum Schlusse gediehen, noch die höhere Staatsgenehmigung erheischen, so lange, bis diese erfolgt, unverbindlich, und wenn sie gar nicht erfolgt, als nicht geschehen zu betrachten sind.

156) In Hinsicht der Rechte hingegen, welche aus der ihren Verwaltungs-Setllen überlassenen Regierungs-Gewalt entspringen, sind dieselbe den ihnen vorgesetzten

Justiz- und Administrativ-Stellen unmittelbar untergeordnet. Gegen jeden ihrer Beschlüsse findet Rekurs an die höhere Staatsstelle statt, und sie können nur nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen Beschlüsse fassen, und Handlungen ihrer Mitglieder rügen und bestrafen. Jeder gegen ein bestimmtes Gesetz oder Verordnung laufende Beschluß ist unverbindlich und ungültig.

Zweiter Abschnitt.

Ausübung der Rechte, welche aus dem Gemeinde-Verbande als öffentliche Gesellschaft entspringen.

157) Bei Ausübung dieser Gemeinde-Rechte ist der Gemeinde-Rath in folgenden Handlungen den Ausschuß zur Berathung beizuziehen verbunden:

a) bei Ernennung des Gemeinde-Rechners und Gefäll-Erhebers, des Polizei-Personals, und der übrigen Gemeinde-Bediensteten.

b) bei Auswerfung der Entschädigungen und Besoldungen auf Gemeinde-Verwaltungs-Stellen und Bediensteten, so wie bei Begründung aller ständiger und selbst unständiger, jedoch 100 fl. übersteigender, Ausgaben auf diese Kasse,

c) bei Regulirung des Maaßstabs der zu vertheilenden Einquartirungen und Frohnden,

d) bei Bestimmung des Einkaufs-Geldes beim Eintritt in die Genossenschaft,

e) bei Bestimmung des Betrags der im Satz 34. Buchstab d genannten Gefälle,

f) bei Bestimmung der von den Verrechnern und Einhebern zu leistenden Kautionen,

g) bei Prüfung des Gemeinde-Kassa-Voranschlags,

h) bei Entwürfen von Gemeinde-Schulden-Tilgungs-Plänen,

i) bei Prüfung der Gemeinde-Diäten-Zettel,

k) bei Abgangs-Dekreturen,

l) bei Abhör der Gemeinde-Rechnungen.

In vorstehenden Fällen hat der Ausschußmann wie der Gemeinde-Rath zählende Stimme, und es entscheidet die Mehrheit.

158) Die Beistimmung des Gemeinde-Ausschusses ist erforderlich:

a) bei Erwerbung und Veräusserung eines Grund-Eigenthums, oder eines ständigen Gefälls,

b) bei Aufnahme von Kapitalien und Verpfändung einer Eigenschaft,

c) bei Entschließung über die Frage: ob ein Rechtsstreit auf Gemeinde-Kosten angefangen, oder sich in solchen eingelassen werden solle,

d) bei Eingehung eines Vergleichs,

e) bei Verpachtungen und Verkäufen, bei Arbeiten und Lieferungs-Kontrakten, wenn eine Versteigerung umgangen werden solle,

f) bei Anlegung von Aktiv-Kapitalien in Fällen, wo die Gemeinde-Kasse noch mit Passiv-Kapitalien belastet ist,

g) bei Einführung von Wochen-Märkten,

h) bei der Vorfrage: ob nach Satz 76 die Gemeinde über die Aufnahme eines Mitglieds in die Genossenschaft einvernommen werden solle.

Stimmt der Ausschluß in den oben von a bis g genannten Fällen dem Antrage des Gemeinde-Rathes nicht bei, so kann dieser oder jener die Sache vor die Gemeinde-Versammlung bringen, deren nach Stimmen-Mehr-

heit gefaßter Beschluß entscheidend ist; nur daß in den Fällen ad a die Genehmigung der Regierungs-Behörde dazu noch eingeholt werden muß.

Betrifft hingegen einer der in diesem und Satz 157 bezeichneten Fälle das Ortsstiftungs-Vermögens, wo auch der Ausschuß zugezogen werden muß; so hat der Ausschußmann gleichzählende Stimme mit dem Gemeinde-Rath.

159) Die Beistimmung der Ortsgeistlichen ist erforderlich:

a) bei Aufstellung der Stiftungs-Verrechner, Gefäll-Erheber, und anderer Stiftungs-Bediensteten,

b) bei jeder ständigen oder unständigen Ausgabe auf das betreffende Orts-Stiftungs-Vermögen, und

c) überhaupt hinsichtlich desselben in den Satz 157 unter Buchstab f. h. i. k. l., sodann

d) in den Satz 158 von a bis einschließlich f genannten Fällen.

Stimmen die Ortsgeistliche nicht bei, oder verwirft der Gemeinde-Rath einen von ihnen in obigen Fällen gemachten Antrag; so kann die Sache mit Ausnahme des oben ad a bestimmten Falles, wo die Stimmen-Mehrheit entscheidet, der Regierungs-Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

160) Viril-Abstimmung der Gemeinde-Mitglieder wird erfordert:

a) bei Aufnahme eines Mitglieds in die Genossenschaft,

b) bei Einführung von Vieh- und Jahrmärkten,

c) bei Einführung einer indirekten Gemeinde-Umlage,

d) bei Einführung der Frohnden, wo solche noch nicht bestanden haben, und bei der Frage über Beibe-

haltung derselben, wo das Gesetz die Verpachtung der Frohnd-Arbeiten, oder eine Entschädigung dafür verfügt,

e) bei Kapital-Aufnahmen, welche entweder zum Theil oder ganz durch Umlagen abgezahlt werden müßen,

f) bei Kulturs-Veränderung solcher Gemeinde-Güter, worauf den Genossenen ein Nutzungs-Recht zusteht,

g) bei Ausübung des Petitions-Rechts,

h) bei Ernennung des Bürgermeisters, der Gemeinde-Räthe, des Ausschusses und der Wahlmänner.

161) Folgende Gegenstände erfordern die höhere Staats-Genehmigung:

a) alle ständige Ausgaben,

b) die im Satz 157 unter Buchstab d. e. f. g. und l, sodann die im Satz 158 unter Buchstab a und b, endlich die im Satz 160 unter Buchstab b c und e genannten Geschäfts-Gegenstände, welche, auch in so weit dieselbe die Ortsstiftungs-Verwaltung betreffen, hinzukommen muß. — Ferner

c) jede, allenfalls während dem Laufe des Rechnungs-Jahrs unvorsehend nothwendig werdende, Ausschreibung einer Gemeinde-Umlage,

d) die Bestätigung des Bürgermeisters, und

e) die Ueberlassung von Allmend-Gütern zur Benutzung an die Genossenen,

f) Geschenks Ertheilungen aus Gemeinde-Kassen,

g) bei Rechtsstreitigkeiten, welche Grund-Eigenthum oder dingliche Rechte betreffen, und durch Vergleich beigelegt werden sollen,

h) bei Vereinigung mehrerer Orts-Stiftungen.

i) bei Verfügungen über die Ueberschüsse der Orts-Stiftungs-Kassen.

Dritter Abschnitt.

Ausübung der Rechte, welche aus der den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen überlassenen Regierungs-Gewalt entspringen.

162) Auch diese Rechte werden in der Regel von dem Gemeinde-Rath ausgeübt, jedoch in den Fällen des Satzes 29. mit Zuzug der Ortsgeistlichen, wobei aber die Meinung des Gemeinde-Raths vorgeht, und in den Fällen des Satzes 36. unter Buchstabe a. und b. der Familien-Rath, in so weit bei den leztgenannten Geschäften Minderjährige, oder solche, die denselben gleich geachtet werden, betheiligt sind, in welch leztem Falle die gesagten Geschäfte auch noch der Prüfung und Genehmigung der Staats-Behörde unterliegen.

Die einzelnen Fälle, wo der Familien-Rath beigezogen werden muß, werden im bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt.

163) Der Bürgermeister allein übt für sich aus:

a) die Verkündung und den Vollzug der Gesetze und Verordnungen, vorzüglich die Verwaltung der Sicherheits-Polizei im engern Sinne, zu dessen Behufe demselben das Polizei-Personale ausschließend untergeordnet ist,

b) die Straf-Polizei in eilenden Fällen, und

c) in Hinsicht der bürgerlichen Rechtspflege die im Satz 37. unter a. b. c. und d. genannten Geschäfts-Gegenstände.

VII. Titel.

Von Bestreitung der Gemeinde-lasten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

164) Die Quellen, durch welche die im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Gemeinde-Lasten bestritten werden können und müssen, sind entweder solche, durch die jede Gemeinde-Last überhaupt, oder nur einzelne ausserordentliche insbesondere zum Theil bestritten werden können.

Zweiter Abschnitt.

Quellen zur Bestreitung der Gemeinde-Lasten überhaupt.

A.

Gemeinde-Vermögen.

165) Das Gemeinde- und Ortsstiftungs-Vermögen ist ausschließend zur Bestreitung der Gemeindelasten be-

stimmt, daher in der Regel das dießfallsige Einkommen nur zu deren Bestreitung verwendet werden kann.

166) Eine Ausnahme findet statt, da, wo die Stiftungs- und Genossenschafts-Berechtigten eine besondere Ansprache haben. Letztere haben jedoch nur ein Recht auf unentgeltlichen Bezug des Genußtheils, wenn der übrige Ertrag des Gemeinde-Vermögens zur Deckung der Gemeinde-Lasten überhaupt hinreicht; reicht derselbe nicht hin, so haben sie nach dem wahren Werth ihres zu beziehenden Nutzens an die Gemeinde-Kasse zu bezahlen:

a) ein Drittel, so lange in der Gemeinde Gemeinde-Frohnden verrichtet werden,

b) zwei Drittel, sobald eine Umlage nöthig wird, und

c) den vollen Werth, oder Entbehrung eines jeden Nutzens, wenn die Gemeinde auf eine Staats-Unterstützung Anspruch macht.

B.

Gemeinde-Frohnden.

167) Die zu öffentlichen Gemeinde-Unternehmungen und Anlagen erforderlichen Fuhren und Handarbeiten, die nicht eine handwerksmäßige oder höhere Kunst erfordern, auch Botengänge, welche nicht über 2 Stunden Wegs gehen, können, insofern kein Dritter, Kraft besondern Rechtstitels, solche auf seine Kosten zu leisten hat, sobald die Gemeinde-Lasten durch das Gemeinde-Vermögen, und des Zuschusses der Genossenen insbesondere nicht bestritten werden können, durch Gemeinde-Frohnden verrichtet werden. Gewähren aber eben genannte Einnahmen einen hinlänglichen Ueberschuß, so

müssen die Gemeinde-Frohnden, wenn sie auch bisher schon bestanden, eingestellt, und entweder die zu verrichtende Arbeit an den Wenigstnehmenden überlassen, oder den zur Arbeit nach dem Frohnd-Register Aufzubietenden eine bis zur Hälfte des wahren Werths ansteigende Entschädigung aus der Gemeinde-Kasse zugewiesen werden.

168) Kirchspiels- und selbst grundherrliche Frohnden, in so weit kein besonderer Rechtstitel vorliegt, oder die Frohndlast den Gemeinde-Mitgliedern nicht als Besitzern bestimmter Grundstücke obliegt, sind eigentliche Gemeinde-Frohnden, und gleichartig zu behandeln.

169) Jedes ein steuerbares Gewerbe treibende Gemeinde-Mitglied ist nach Satz 84. persönlich, und in so weit es auf seinem Gewerbe Zugvieh hält, auch spannfrohndpflichtig.

170) Die Größe des Gemarkungs-Steuer-Kapitals bestimmt den Maaßstab zur Vertheilung der Frohndlast unter den hiezu Pflichtigen.

171) Die Gemeinden sind ermächtigt, und auf Anrufen der Betheiligten genöthigt, eine Ausgleichung unter den Frohndpflichtigen jährlich zu treffen.

172) Die Frohnden werden da, wo keine Entschädigung dafür bezahlt wird, nach den jeweils bestehenden Tag- und Fuhrlöhnen jedem Einzelnen in Anschlag gebracht, und eben dieser Maßstab besteht auch bei der Ausgleichung.

C.

Gemeinde-Umlagen.

173) Eine Gemeinde-Umlage findet statt, wenn das Gemeinde-Vermögen und Einkommen mit Beibehaltung

des Frohndens zu Bestreitung der Gemeinde-Lasten nicht hinreicht.

174) Die Umlage geschieht auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefälls- und Gewerbs-Steuer-Kapital der Gemarkung: auch ist den Gemeinden gestattet, einen Theil der Deckungsmittel durch indirekte Steuern zu erheben, jedoch nur nach dem Verhältnisse des Betrags, welchen die von dem Staate in der nämlichen Gemeinde-Gemarkung erhobenen direkten Steuern, zu jenem, den die indirekten abwerfen.

175) Jede andere Umlage ist verboten, und wer die Erhebung einer solchen anordnet, muß gleich demjenigen, der ohne höhere Legitimation eine Umlage einzieht, als Erpresser vor Gericht gestellt werden.

176) Die bisher auf Personen, Häuser und andere Liegenschaften bestandene Gemeinde-Umlagen, namentlich Hintersaßen-, Guldenburger-, Schutz-, Wacht-, Frohnd-, Schul-, Laternen-, Huth-Gelder u. s. w. hören sogleich auf.

177) Die Gemeinde-Umlagen genießen den nämlichen Vorzug, und sollen gerade so erhoben werden, wie die Staatssteuern, und zwar durch den landesherrlichen Steuer-Erheber.

D.

Staas-Unterstützung.

178) Die Gemeinde, welche nach Satz 21. auf Staats-Unterstützung Anspruch macht, hat darzuthun und zu erweisen:

a) die Unzulänglichkeit oder auch Unzuläßigkeit aller bisher aufgeführten Deckungsmittel, insbesondere,

b) daß das gesammte Erträgniß des Gemeinde-Vermögens mit Beseitigung der Genossenschafts-Rechte

und des gesetzlichen Angriffs des Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögens in die Gemeinde-Kasse fließt,

c) daß dasselbe nicht hinreicht, die Gemeindelasten zu bestreiten,

d) daß in der Gemeinde-Einnahme und Ausgabe kein weiteres Ersparniß eintreten kann, und

e) daß die Gemeinde-Umlage die jeweilige direkte und indirekte Landessteuer beträchtlich übersteigt.

Dritter Abschnitt.

Quellen zur Bestreitung einzelner ausserordentlicher Lasten insbesondere.

A.

Einqartirung.

179) Alles Militär, einheimisches oder fremdes, welches keinen Theil der Garnison ausmacht, oder dazu nicht bestimmt ist, muß einquartirt, und darf nicht auf Kosten der Gemeinde-Kasse verpflegt werden, ausser es läge eine höhere Weisung vor.

180) Die einquartirten Truppen und deren Pferde erhalten nach den jeweils bestehenden Vorschriften von dem Quartier-Träger ihre tarifmäßige Verpflegung.

181) Jeder, der eine steuerbare Wohnung in der Gemeinde besitzt, ist einquartirungspflichtig.

182) Die Größe der Einquartirungs-Last des Einzelnen richtet sich nach seinem Gemarkungs-Steuer-Kapital.

183) Der Quartierträger kann, in so weit die Mannschaft für sich die vorgeschriebene Fleisch-, Brod- und Getränk-Portion, und für das Pferd die Heu- und Haber-Razion in Natura nicht mitbringt oder bezahlt, fordern,

daß ihm dafür der nach Abzug von 25 Prozent berechnete Betrag an Geld auf die Hand gezahlt, oder wenigstens dafür Gutscheine ausgestellt werden, die von der Gemeinde-Kasse auf eine bestimmte Zeit eingelößt, oder auf jeden Fall statt baaren Geldes an Gemeinde-Schuldigkeiten abgegeben werden können.

184) Der Gemeinde-Rath ist dafür verantwortlich, daß die Einquatirung nach dem gegebenen Normativ nach Thunlichkeit unter den Einqartirungspflichtigen vertheilt werde; hingegen findet hier keine weitere Ausgleichung statt.

185) Ausnahmsweise können bei zu großem Andrange auch Solche, welche keine eigenthümliche Häuser besitzen, wohl aber eigenen Heerd führen, nach Verhältniß ihres Gemarkungs-Steuer-Kapitals mit Einquartirung belegt werden.

B.

Staats-Frohnden.

186) Zur Unterscheidung der Gemeinde von Landes-, Militär- und Kriegs-Frohnden werden letztere Staats-Frohnden genannt.

187) Alle Leistungen, welche von der rechtmäßigen Staatsgewalt oder von dem Feinde gefordert, und in der Frohnd verrichtet werden können, müssen in der Regel durch die Frohnd geschehen.

188) Wer pflichtig ist zu den Gemeinde-Frohnden, ist es auch zu den Staats-Frohnden; eben so giebt das Gemarkungs-Steuer-Kapital des Einzelnen den Maaßstab zur Vertheilung ab.

189) Der Frohndverrichtende kann fordern, daß ihm nach der Hälfte des gewöhnlichen Tag- oder Fuhr-

lohns eine Vergütung sogleich geleistet, oder wie bei Einquartirungen ein Gutschein ausgestellt werde.

190) Jede Ausgleichung unter den Staats-Frohnd-pflichtigen ist untersagt; dagegen der Gemeinde-Rath für die nach dem gegebenen Normativ nach Möglichkeit zu geschehende Vertheilung verantwortlich.

VIII. Titel.

Von der Vermögens-Verwaltung und Verrechnung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

191) Alles, was die Gemeinde besitzt, es mag in Kapitalien, in Renten, Gülten und Gefällen, in Berechtigungen, in Mobilien, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen, es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und im erstern Falle mag solcher mittelbar oder unmittelbar in die Gemeinde-Kasse fließen, oder den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern als Genossenen entgeltlich oder unentgeltlich zugewiesen seyn, ist, so wie das Orts-Stiftungs-Vermögen, worunter jene Stiftungen verstanden werden, deren Begründung der Gemeinde ohnehin abgelegen wäre, oder wenn der Stifter den Ort selbst bezeichnete, wo das Stiftungs-Vermögen seiner Absicht gemäß verwaltet und verwendet werden solle,

nur ein Eigenthum derselben als öffentliche Gesellschaft.

192) Das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen ist daher in der Regel unveräußerlich, und der Ertrag desselben nach Satz 165. zu Bestreitung der Gemeinde- und Stiftungs-Bedürfnisse und Lasten zu verwenden.

193) Die Ober-Aufsicht des Staates in Hinsicht der Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögens-Verwaltung und Verrechnung besteht in dem Rechte:

a) darauf zu wachen, daß dasselbe den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwaltet und verwendet werde, und

b) in jenem, jeden engern Verein der Gemeinde-Mitglieder unter sich, und jede Ortsstiftung wenn der bestimmte Zweck des Stifters nicht mehr erreicht werden kann, oder wenn die geläuterte Staats-Oekonomie, oder das Staatswohl es erfordert, aufzuheben, und dem Vereine oder der Ortsstiftung, mit Bewilligung der Gemeinde, eine den Forderungen der Zeit, und den Fortschritten in der moralischen und geistigen Bildung angemessene Bestimmung zu geben.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungs-Regeln.

194) Alle und jede Einnahme und Ausgabe der Gemeinde mit alleiniger Ausnahme der Gemeinde-Schulden-Tilgungs-Kassen darf nur einer Verrechnung unterliegen.

Die allenfalls bisher für sich bestandenen Genossenschafts-, Zunft-Kassen u. s. f. sind mit der Haupt-Gemeinde-Rechnung zu vereinigen, und deren Lasten, in

so weit dieselben gesetzlich noch bestehen können, werden Gemeindelasten.

Die Theilnehmer an solchen verheimlichten Nebenrechnungen sind zum Ersatz der verausgabten Summe verbunden, und können überdieß in eine Strafe von 50 bis 150 Reichsthalern verfällt werden.

195) Auch die Ortsstiftungs-Fonds sind, in so weit es der Zweck, der zu achtende Wille des Stifters, und die allenfallsige ausschließende Ansprache der verschiedenen Religionstheile gestattet, unter eine Verrechnung zu bringen.

196) Das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen kann nur dann angegriffen und veräußert werden,

a) wenn es zu offenbarem Nutzen der Gemeinde oder Stiftung geschieht,

b) zu Bestreitung außergewöhnlicher Gemeinde- und Stiftungs-Lasten, und bei dem Gemeinde-Vermögen insbesondere, wenn

c) die Beurbarung der Allmendgüter, von welchen die Genossenen bisher die Nutzungen hatten, eine Ueberlassung und Vertheilung derselben zu Eigenthum unbedingt erheischt.

197) Im ersten Falle muß der daraus der Gemeinde oder Stiftung zugehende Nutzen offen am Tage liegen, und der Erlös zu Ankauf von nutzbringenden Gütern, oder zu Anlegung eines harrenden Fondes verwendet werden.

198) Im zweiten Fall muß das noch verbleibende Vermögen zu Bestreitung der ständigen und gewöhnlichen Gemeinde- und Stiftungs-Bedürfnisse hinreichen; reicht dasselbe nicht hin, so kann keine Veräußerung Statt haben, und die Gemeinde muß entweder auf

weitere Deckungsmittel greifen, oder die Ortsstiftung, in so weit selbe nicht zeitlich eingehen kann, oder die daraus zu bestreitende Anstalt keinem Ersparniß unterliegt, einen Zuschuß aus der Gemeinde-Kasse erhalten.

199) Im dritten und letzten Falle haben die Genossenen, wenn das Gemeinde-Vermögen und Einkommen das Gemeinde-Kassa-Bedürfniß nicht hinlänglich deckt, 1/3tel, und wenn zu Deckung desselben eine Gemeinde-Umlage erfordert wird, 2/3tel des wahren Werths ihres zu erhaltenden Bürger-Looses an die Gemeinde-Kasse zu bezahlen, welche Beträge gleichfalls als harrende Fonds anzulegen sind.

200) Selbst eine nutznießliche Ueberlassung der Allmendgüter an die Genossenen auf Wiederruf kann nur Statt finden, wenn die ständigen und gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse gedeckt sind, und eine gute Feld-Bewirthschaftung es zuläßt.

201) Kapital-Aufnahmen finden Statt:

a) wenn das nach obigen Bestimmungen zu veräußern gestattete Orts-Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen und das gewöhnliche Einkommen nicht hinreicht; sodann das ungedeckte Bedürfniß mit Einrechnung des an die Orts-Stiftungen allenfalls zu machenden Zuschusses ohne zu große Bedrückung der Kontribuenten durch Umlage nicht gedeckt werden kann; ferner,

b) wenn das Vermögen und Einkommen zwar hinreicht, die darauf fallenden Lasten zu bestreiten, aber dasselbe den Vorschuß augenblicklich zu leisten nicht im Stande ist.

202) In beiden Fällen muß vor der Kapital-Aufnahme ein Fond ausgemittelt und bestimmt werden, woraus die Kapitalien längstens binnen 10 Jahren wieder zu tilgen sind; mit Ausnahme solcher, die aus den

laufenden Jahrs-Revenüen wieder zurückbezahlt werden können; für welche Rückzahlung jedoch der Gemeinde-Rath verantwortlich ist.

203) Die schon dermal bestehende Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Schulden müssen nach gesagter Art ebenfalls in 10 Jahren getilgt seyn.

Die Regierung allein kann, und dieß nur bei einer schon bestehenden allzugroßen Schulden-Last, die Vollziehung eines Schulden-Tilgungs-Plans ausnahmsweise bis auf 20 Jahre hinaus dehnen.

204) So oft die Gemeinde oder Stiftung zu Aufnahme eines Kapitals genöthigt ist, oder dieselbe Schulden hat, muß eine von der Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Kasse abgesonderte Schuldentilgungs-Verrechnung aufgestellt, und ein besonderer Verrechner ernannt werden.

205) Es ist nicht gestattet, da, wo zur Sicherheit des Kapitals ein Unterpfand verlangt wird, Gegenstände, welche einer öffentlichen Anstalt wesentlich angehören, als solches einzusetzen.

206) Reine Ueberschüsse der Ortsstiftung fließen nach Begründung eines hinlänglichen Hülfs- und Nothfondes in die Gemeinde-Kasse. Hat auch diese einen schon bestehenden Hülfs- und Nothfond; so leben hinsichtlich der Ueberschüsse die Rechte der einzelnen Genossenen auf.

207) Alle Verkäufe des Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögens müssen in öffentlicher Steigerung geschehen, außer wenn der Verkauf aus freier Hand für räthlicher und vortheilhafter erachtet wird, in welchem Fall aber die Gründe im Raths-Protokoll ausdrücklich aufgeführt werden müssen.

208) Dieß nämliche gilt auch für Verpachtungen von Immobilien.

209) Wer Rückstände in die Gemeinde- oder Orts-Stiftungs-Kasse schuldet, darf zu einer weitern Steigerung oder überhaupt zum Kauf oder Pacht nicht zugelassen werden, bis seine Rückstände bezahlt sind.

210) Alle öffentliche um den Lohn zu verrichtende Arbeiten müssen zu öffentlicher Steigerung ausgesetzt, und an den Wenigstnehmenden überlassen werden; mit Ausnahme der sogenannten kleinen Reparationen in den Häusern.

211) Allen Verkäufen, Verpachtungen und Lieferungen muß ein pflichtmäßiger Anschlag des Werths oder Ertrags, und allen öffentlichen Arbeiten und Bauten ein pflichtmäßiger Ueberschlag der Kosten vorangehen.

212) Die Liegenschaften, deren Ertrag in die Gemeinde- oder Orts-Stiftungs-Kasse fließt, dürfen nicht auf Kosten der Gemeinde oder Stiftungen gebaut, sondern müssen verpachtet werden.

Ausnahmen finden statt:

a) wenn wiederholt kein annehmbarer Pachtliebhaber sich finden sollte;

b) wenn man einen neuen Kultur-Versuch zu machen für räthlich hält.

213) Gebäude, die einen Ertrag abwerfen, als Gemeindehäuser mit Schildgerechtigkeiten, Mahlmühlen, Ziegelhütten rc. sollen nicht auf Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Rechnung bewirthschaftet, sondern in Zeitbestand gegeben werden.

214) Die Aufspeicherung und Aufbewahrung der Naturalien ist in der Regel untersagt. Für die Natural-Gefälle sind die Preise, welche solche zur Entrichtungs-

zeit haben, zu erheben. Will der Gefällpflichtige diesen Preis nicht zahlen, so sind die gelieferten Naturalien auf dem nächsten Markt zu verwerthen oder öffentlich zu versteigern.

Ausgenommen und zur Aufbewahrung allein geeignet ist:

a) alles Holz, welches zur Feuerung der Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Häuser, und zur Abgabe an Dürftige in kleinen Quantitäten bestimmt ist;

b) Naturalien und Viktualien, in so weit eine allenfallsige Natural-Verpflegung bei Orts-Stiftungen es erfordert.

215) In der Regel sind alle Verehrungen und Geschenke aus dem Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen untersagt.

216) Desgleichen unbedingt Zehrungen auf das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen. Die, welche solche bewilligt haben, sind zum vierfachen Ersatz des zu diesem Zweck Bezahlten verbunden.

217) Gemeinde- und Stiftungs-Aktiv-Kapitalien dürfen nur gegen gerichtliches doppeltes Unterpfand, und nur gegen landläufige Zinsen angelegt werden.

218) Eingehende Aktiv-Kapitalien, welche als harrender Fond zum Stammvermögen gehören, müssen wieder angelegt werden, und dürfen zu Berichtigung von Gemeinde- oder Orts-Stiftungs-Schuldigkeiten nur dann verwendet werden, wenn nach Satz 196—198. überhaupt eine Veräußerung des Vermögens gestattet ist.

219) Keinem Gemeinde- oder Stiftungs-Bediensteten dürfen an Besoldungsstatt Naturalien gegeben, oder Gefälle und Liegenschaften zur Benutzung überlassen werden.

220) Ueber das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen muß ein Inventar vorliegen, und dasselbe jährlich genau ergänzt, und der betreffenden Rechnung angeschlossen werden.

Dritter Abschnitt.

Verrechner und Gefäll-Erheber.

221) Die Gemeinde-Einnahme und Ausgabe hat ein Gemeinde-Rechner zu besorgen; in jeder Gemeinde muß ein solcher aufgestellt werden.

222) Für die Orts-Stiftungen sind besondere Verrechner aufzustellen, doch, wenn immer thunlich, nur einer für die einem Religionstheil ausschließend zustehenden Orts-Stiftungen.

223) Die nach den Sätzen 157 — 159. ernannten Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Rechner sind von dem Bürgermeister vor dem versammelten Rathe und Ausschuß zu verpflichten.

224) Wer als Bürgermeister oder Gemeinde-Rath nicht wählbar ist, kann auch zum Gemeinde-Rechner nicht gewählt werden.

225) Die Dienstzeit eines jeden Rechners dauert in der Regel 6 Jahre; der Gemeinde-Rechner kann aber mit Beistimmung des Ausschusses jederzeit wieder auf weitere 6 Jahre, und der Stiftungs-Rechner mit Beistimmung des Ortsgeistlichen und Ausschusses gleichfalls auf weitere 6 Jahre im Dienste bestätigt werden.

226) In der Regel ist der Rechner auch Erheber der Gefälle; doch können auch von dem Gemeinde-

Rath mit Beistimmung des Ausschusses oder der Orts-geistlichen für einzelne Einkünfte besondere Gefäll-Erheber aufgestellt werden. Letztere sind jedoch dem Rechner untergeordnet, und sie haben den erhobenen Betrag mit der Rechnung darüber wochentlich abzuliefern.

227) Der Gemeinde-Rechner erhebt die etwa nöthig fallenden Gemeinde-Umlagen nicht unmittelbar, sondern er erhält selbe durch den landesherrlichen Steuer-Einnehmer nach Abzug der gesetzlichen Hebgebühr.

228) Der Verrechner hat die einbringlichen Ausstände nachdrücklich und mittels Einschreitung des Gemeinde-Raths flüssig zu machen und die uneinbringlichen von demselben in Abgang decretiren zu lassen.

Jeder Ausstand, bei welchem sich nicht ausgewiesen werden kann, daß diese Vorschrift pünktlich befolgt worden, wird dem Rechner oder dem Gemeinde-Rath, wenn er die ihm vom Rechner angezeigten Ausstände nicht gehörig betrieben, oder in gehöriger Form solche nicht in Abgang decretirte, bei der Rechnungs-Abhör zum Ersatz angeschrieben.

229) Jeder Rechner hat ein Tagebuch zu führen, und in solches die täglichen Einnahmen und Ausgaben pünktlich einzutragen.

230) Jedem Rechner ist wenigstens einmal des Jahrs die Kasse zu stürzen, und deren Vorrath mit dem Tagebuch zu vergleichen. Wird dieser Sturz unterlassen, so bleibt der Gemeinde-Rath für den allenfallsigen Rezeß des Rechners haftbar.

231) Während des Rechnungs-Jahrs darf kein Rechner aus seinem Dienste treten, und vor gestellter und abgehörter Rechnung kann er seiner Haftbarkeit nicht entbunden werden.

232) Der Rechner und Gefäll-Erheber ist wie jeder Geschäftsführer nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar, ausgenommen da, wo die Gesetze eine größere Haltbarkeit ausgesprochen haben; zu welchem Ende derselbe eine nach dem Verhältniß seiner Einnahme zu bestimmende Kaution einzulegen hat.

233) Die Gehalte der Rechner und Gefällerheber bestehen in der Regel in Tantimen der reinen Einnahme; doch können Gemeinden und Orts-Stiftungen, welche eine höhere jährliche Einnahme als 10,000 fl. haben, oder auch wo die Erhebung der Gefälle mit besonderen Beschwerlichkeiten verknüpft sind, ihren Rechnern eine bestimmte Besoldung auswerfen. Uebrigens bleibt da, wo der Stiftungs-Brief den Gehalt des Rechners bestimmt, solcher unveränderlich.

Vierter Abschnitt.

Gemeinde-Voranschlag.

234) So oft eine Gemeinde nicht im Stande ist, durch das Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögen ihr Kassen-Bedürfniß zu decken, muß ein Voranschlag oder Gemeinde-Budget gefertigt werden.

235) Das Budget muß enthalten:

a) jede sowohl bestimmte als muthmaßliche Ausgabe;

b) das bestimmte und muthmaßliche Einkommen, und zwar in einzelnen Posten;

c) den Vorschlag, woraus das allenfalls unbedeckte Bedürfniß bestritten werden solle.

236) Der Bürgermeister unter Zuziehung des Ge-

meinde-Rechners entwirft den Voranschlag, und legt solchen dem Gemeinde-Rathe uund Ausschuß zur Prüfung vor.

237) Ueber die genaue Durchgehung des Voranschlags wird ein Protokoll geführt, welches die Gründe für jeden Posten angibt. Bei Verschiedenheit der Meinung wird der Entwurf nach der Mehrheit der Stimmen aufgenommen, jedoch die abweichende Ansicht im Protokoll bemerkt.

238) Das diesfallsige Protokoll wird von der ganzen Versammlung unterschrieben, sodann nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung sowohl das Protokoll als der Voranschlag zur Einsicht der Gemeinde-Mitglieder 8 Tage lang auf dem Gemeindehaus niedergelegt, und hierauf mit den während diesen 8 Tagen etwa schriftlich beigelegten Bemerkungen an die Regierung abgesendet.

239) Der Gemeinde-Rath muß sich unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, ohne daß er berechtigt wäre, das, was bei einer Klasse von Ausgaben erspart worden, für eine nicht genehmigte Ausgabe verwenden zu können.

240) Eben so ist der Gemeinderechner nicht befugt, auf die Anweisungen des Gemeinde-Raths Zahlungen zu leisten, wenn die Ausgabe im Voranschlag nicht vorgesehen ist. Vielmehr werden alle in demselben nicht enthaltene oder nicht berücksichtigte Ausgaben dem Gemeinderechner unnachsichtlich gestrichen, und zur Last geschrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechnungs=Belege.

241) Der Gemeinde=Rath allein ist ermächtigt, auf die Gemeinde= und Orts=Stiftungs=Kasse in Einnahme und Ausgabe zu decretiren.

Alle Decreturen müssen im Gemeinde=Rath vorgenommen werden; ausgenommen in Gemeinden, wo 12 oder noch mehr Gemeinde=Räthe bestehen, soll die Zettel=Dekretur unter Vorsitz des Bürgermeisters von 2 Raths= und Ausschuß=Gliedern, vollzogen werden. Die 2 Raths= und Ausschuß=Glieder wechseln jährlich.

Bei Decreturen auf Ortsstiftungen insbesondere muß der betreffende Ortsgeistliche mitunterschrieben seyn.

242) Ueber alle Decreturen ist für jede Verrechnung ein fortlaufendes besonderes Protokoll zu führen, und dieses am Schluß einer jeden Verhandlung von den gegenwärtigen zu unterzeichnen.

In der von dem Rathsschreiber zu bewirkenden Ausfertigung der Decretur ist jedesmal das Datum und die Nummer des Protokoll=Beschlusses auszudrücken, und die Ausfertigung nebst dem Bürgermeister auch von ihm zu unterzeichnen.

Keine Decretur ist ohne diese Förmlichkeiten gültig, und dem Rechner ist, wenn er auf unförmliche Decreturen Zahlung leistet, diese bei der Rechnungs=Abhör zum Ersatz zurückzuweisen.

242) Beruht die Dekretur auf einem abgeschlossenen Accord, oder auf einer Weisung der Staatsbehörden, so ist von dem Rathsschreiber eine vidimirte Abschrift von dem einen oder andern zu machen, und darauf die Decretur zu setzen.

244) Der Gemeinde-Rath hat zu Anfang eines jeden Rechnungsjahres durch den betreffenden Rechner ein Verzeichniß der rückständigen und bestimmten Einnahmen und Ausgaben jedes besonders fertigen zu lassen. Beide sind theils zur Einnahme, theils zur Ausgabe, zu decretiren, und dem Rechner zur Verfallzeit zuzustellen.

245) Die ständigen und unbestimmten, so wie die unständigen Einnahmen werden im Laufe des Jahrs, wie sie entstehen, in Einnahme decretirt.

246) Allen Forderungs-Zetteln, die nicht auf einem abgeschlossenen Vertrag oder auf höherer Weisung beruhen, ist immer eine Bescheinigung der geschehenen Arbeit oder der richtigen Lieferung beizusetzen. Sie muß von dem oder den Mitgliedern des Gemeinde-Raths geschehen, welchem oder welchen der Verwaltungszweig, worunter die Ausgabe gehört, übertragen ist.

247) In allen Fällen, in welchen zu einer Ausgabe Staats-Ermächtigung oder Gemeinde-Einwilligung, oder die des Ausschusses erfordert werden, darf die Decretur nur erfolgen, bis solche eingeholt sind, und geschieht letzteres, oder übersteigt die Decretur den genehmigten Betrag, so ist der Gemeinde-Rath zum Ersatz des Schadens verbunden, und kann überdieß von der Staatsbehörde in eine bis zu 150 Reichsthalern ansteigende Strafe verfällt werden.

248) Gebühren- und Diäten-Verzeichnisse müssen längstens alle Vierteljahre bei Verlust der Forderung dem Gemeinde-Rathe zur Decretur vorgelegt werden. Die vorherige Revision der Diäten-Verzeichnisse der Raths-Mitglieder unterliegt zuvörderst dem bürgerlichen Ausschusse.

249) Keine Staatsbehörde darf unmittelbar eine Ausgabe auf die Gemeinde-Kasse dekretiren.

Sechster Abschnitt.

Rechnungs-Stellung, Abhör und Verkündung.

250) Das Rechnungs-Jahr lauft vom 23sten April bis wieder dahin.

251) Die Verrechner können die Rechnungen selbst stellen, oder solche von wem immer stellen lassen. Sie müssen aber solche bis zum 23sten Juni dem Bürgermeister übergeben.

252) Stellt der Rechner die Rechnung auf den bestimmten Termin nicht, so hat der Bürgermeister bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. die Anzeige davon sogleich der Mittelstelle zu machen, welche einen Rechnungs-Verständigen auf Kosten des Verrechners zu Stellung der Rechnung absendet.

253) Wenn die Rechnung übergeben ist, so versammelt der Bürgermeister den Gemeinde-Rath, den Ausschuß und in geeigneten Fällen, nebst diesem, die Ortsgeistlichen. Es werden die Tage zur Vornahme des Abhör-Geschäfts bestimmt, die Abhör aber muß bis Ende August beendigt seyn.

254) Die Rechnung muß nach der Abhör auf dem Gemeinde-Hause, oder an einem andern schicklichen Orte vier Wochen niedergelegt werden, damit jedes Gemeinde-Mitglied die Einsicht davon nehmen, und seine Bemerkungen dazu machen kann.

255) Nach dieser Frist sind die Rechnungen unverzüglich an die Kommun- oder Stiftungs-Revision einzusenden; am ersten November hat dieselbe diejenigen der Mittelstelle nahmhaft zu machen, welche noch nicht eingekommen sind.

256) Die Revision von Seite der Staats-Behörde erstreckt sich lediglich auf die Prüfung, ob die Verwaltungs-Stellen die gesetzlichen Vorschriften nicht übertreten haben.

257) Weder für die Revision von der Staats-Behörde, noch sonst bei einer Einschreitung derselben in Gemeinde-Angelegenheiten darf eine Taxe oder Gebühr angerechnet werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

8/95
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hohenthann

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frech, J. G. / Frech, J. G. / Kapferer, J. B.

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für konstitutionelle Staaten

Karlsruhe 1822

Pol.g. 328 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769090-7